

**"Beschlüsse zur Umsetzung der AV-WGL"  
(WGL-Beschlüsse)  
– Beschluss des Ausschusses der GWK vom 28. April 2009 –<sup>1</sup>,  
zuletzt geändert am 29. September 2009**

Übersicht

1. Förderungsverfahren .....	2
1.1. Öffnung der DFG-Verfahren .....	2
1.2. Wettbewerbliches Verfahren im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation .....	2
1.3. Verfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 AV- WGL .....	3
2. Zuwendungen, Programmbudgets .....	3
2.1. Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets .....	3
2.2. Finanzierungsart .....	4
2.3. Zuweisungen, Zuwendungen .....	4
2.4. Verwendungsnachweise .....	5
2.5. Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen .....	6
2.6. Verbindlichkeit der Zuwendungsbeträge, Bewirtschaftungsmaßnahmen .....	6
2.7. Sonderfinanzierungen .....	6
2.8. Allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien .....	6
2.9. Anzeigeverfahren bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben, Mindereinnahmen, Dotierung von übertragenen Ausgaberesten .....	8
2.10. Versorgungslasten .....	8
3. Veranschlagung und Vollzug von Baumaßnahmen .....	9
3.1. Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL .....	9
3.2. Vollzug von Baumaßnahmen .....	9
4. Unterbringung in landes-/bundeseigenen Liegenschaften .....	9
5. Gemeinsame Berufungen – Kostenerstattung bei Lehrverpflichtung .....	10
Anlage zu Nr. 1.2 (in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung): Interner Wettbewerb um Projektmittel .....	11
Anlage zu Nrn. 2.1, 2.8.8: Mindestanforderungen an Programmbudgets und Handreichung für die Erstellung von Programmbudgets .....	15
Anlage zu Nr. 2.4.2: Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber .....	49
Anlage zu Nrn. 2.3, 2.4, 2.8: Haushaltswirtschaftliche Instrumente zur Herstellung von Flexibilität .....	55

<sup>1</sup> Abschließende Entscheidung gemäß Artikel 5 Abs. 3 GWK-Abkommen i.V.m. Beschluss der GWK vom 18. Februar 2008.

## **1. Förderungsverfahren**

### **1.1. Öffnung der DFG-Verfahren**

Die Verfahren der Allgemeinen Forschungsförderung der Deutschen Forschungsgemeinschaft sind für alle Leibniz-Einrichtungen, die an der dafür erforderlichen Haushaltsaufstockung für die DFG teilnehmen, auch im Rahmen ihrer institutionell geförderten Hauptarbeitsrichtung offen. Soweit DFG-Förderverfahren (z.B. Schwerpunktprogramme, Sonderforschungsbereiche, Graduiertenkollegs) bereits zuvor für eine Beteiligung von Leibniz-Einrichtungen offen waren, bleibt dies unberührt.

Zur Deckung der für die Öffnung der Verfahren der DFG für Anträge aus dem Kernbereich der Leibniz-Einrichtungen erforderlichen Haushaltsaufstockung führen Bund und Länder je 2,5 % ihrer institutionellen Förderung der teilnehmenden Leibniz-Einrichtungen dem Haushalt der DFG zu. Diese Zuführung kann nicht als Begründung für eine Aufstockung der Finanzausstattung der Leibniz-Einrichtungen angeführt werden. Berechnungsbasis ist die im GWK-Verfahren – im abweichenden Falle die haushaltsgesetzlich – festgestellte gemeinsame Zuwendung von Bund und Ländern, bereinigt um jene Bauinvestitionsausgaben, deren Länderanteil vom Sitzland allein finanziert wird; Bewirtschaftungsmaßnahmen im Haushaltsvollzug bleiben unberücksichtigt.

Von der Erwirtschaftung der zur Deckung benötigten Mittel sind die nach dem Schlüssel für Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur (entsprechend § 5 Satz 1 Nr. 1 AV-WGL) geförderten Einrichtungen und die Museen, soweit sie sich nicht an der Mittelaufbringung beteiligen wollen, ausgenommen; Einrichtungen der wissenschaftlichen Infrastruktur und Museen, die sich nicht beteiligen, erhalten im Rahmen des Normalverfahrens der DFG für ihre institutionell geförderte Hauptarbeitsrichtung keine Zuwendungen.

Der Berechnung des aus dem Haushalt der IHP GmbH – Innovations for High Performance Microelectronics/Institut für innovative Mikroelektronik, Frankfurt/Oder, abzuführenden Betrags wird nur die Zuwendung für die Grundlagenforschungsbereiche Materialphysik und Technologieunterstützung einschließlich des jeweiligen Verwaltungskostenanteils zugrundegelegt.

### **1.2. Wettbewerbliches Verfahren im Rahmen des Paktes für Forschung und Innovation<sup>2</sup>**

Der im jeweiligen Fall zu ermittelnde Grundbedarf der Institute wird in den üblichen jährlichen Programmbudgetverhandlungen mit den Zuwendungsgebern ermittelt.

---

<sup>2</sup> Fassung der Nr. 1.2 ab 1.1.2011:

#### **1.2 Interner Wettbewerb um Projektmittel**

Die Leibniz-Gemeinschaft führt unter den auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Mitgliedseinrichtungen einen internen Wettbewerb um Projektmittel nach Maßgabe der Anlage durch. Die GWK überprüft das Verfahren Ende 2013.

Von den im Rahmen des Pakts angestrebten Zuwächsen wird für das wettbewerbliche Verfahren der nach den Wirtschaftsplanverhandlungen verbleibende Betrag zur Verfügung gestellt; Bund und Länder streben an, mindestens ein Drittel des Zuwachses für den Wettbewerb verfügbar zu machen.

Im Rahmen des wettbewerblichen Verfahrens wird die Leibniz-Gemeinschaft im Einvernehmen mit den Zuwendungsgebern die Vergleichbarkeit durch sachgerechte Bildung von Gruppen - ggf. auch unterhalb der Sektionsebene – sicherstellen.

Bei der Festlegung der Vergabekriterien für das wettbewerbliche Verfahren wird die Leibniz-Gemeinschaft unterschiedliche Zweckbestimmungen der Leibniz-Einrichtungen – insbesondere das Verhältnis von Forschungs- zu Beratungsaufgaben sowie die unterschiedlichen Anforderungen an Forschungsinstitute und an Einrichtungen, die in erheblichem Umfang wissenschaftliche Infrastrukturaufgaben wahrnehmen – berücksichtigen.

Die abschließende Entscheidung über die Mittelvergabe trifft die GWK unter Berücksichtigung eines Vorschlags der WGL; falls es in der GWK nicht spätestens bis zur Herbstsitzung zu einem Einvernehmen kommt, wird der verbleibende Betrag – versehen mit einer Zweckbindung für Ziele des Paktes – gleichmäßig an die Leibniz-Einrichtungen gegeben.

Bund und Länder beabsichtigen, zusätzlichen Zuwendungsbedarf, der durch zeitlich verzögerte Durchführung von Vorhaben entsteht, für die aufgrund des wettbewerblichen Verfahrens Mittel zur Verfügung gestellt werden, im Rahmen der Zuwendungs-/Zuweisungsverhandlungen vorrangig anzuerkennen.

### **1.3. Verfahren zur Überprüfung der Fördervoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 4 AV-WGL**

Die jeweils zuständigen Fachressorts des Bundes und des Sitzlandes nehmen nach Vorlage einer wissenschaftspolitischen Stellungnahme des Senats der Leibniz-Gemeinschaft im Rahmen der Evaluierung der Einrichtungen grundsätzlich bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses gemeinsam Stellung. Liegt zwischen der Vorlage der Evaluierungsergebnisse und der nächsten Sitzung des Ausschusses ein Zeitraum von weniger als sechs Wochen, soll die Stellungnahme der Fachressorts zur übernächsten Sitzung des Ausschusses vorgelegt werden.

## **2. Zuwendungen, Programmbudgets**

### **2.1. Wirtschaftsplan in Form eines Programmbudgets**

Die Zuwendung wird auf der Grundlage eines Wirtschaftsplans in Form eines den *Mindestanforderungen an Programmbudgets und Handreichung für die Erstellung von Programmbudgets in Einrichtungen der Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL)* (Anlage) entsprechenden Programmbudgets gewährt.

Die jeweils zuständigen Fachressorts des Sitzlandes und des Bundes werden darauf hinwirken, dass in die gemeinsame Förderung neu aufgenommene Einrichtungen spätestens für das dritte Jahr der gemeinsamen Förderung einen den Mindestanforderungen entsprechenden Entwurf eines Programmbudgets vorlegen.

## **2.2. Finanzierungsart**

2.2.1. Bestimmungen über die Finanzierungsart und zur Bewirtschaftung der Zuwendungen werden vom Bund und dem Sitzland unter Berücksichtigung der VV Nr. 2 zu § 44 BHO/LHO im Rahmen der Programmbudgetverhandlungen sowie abschließend und verbindlich in den Bedarfsgesprächen getroffen und sind in den Bewirtschaftungsgrundsätzen der jeweiligen Einrichtung umzusetzen.

2.2.2. Neben der überwiegend angewendeten Fehlbedarfsfinanzierung wird in einigen Fällen eine Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nach VV Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO/LHO nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

## **2.3. Zuweisungen, Zuwendungen**

2.3.1. Zuweisungen des Bundes zur Selbstbewirtschaftung

Das jeweilige Bundesressort weist den jeweiligen Sitzländern auf Anforderung den auf ihn entfallenden Finanzierungsanteil bis zur Höhe von 20 % zur Selbstbewirtschaftung (§ 15 Abs. 2 BHO) zu, wenn und soweit das jeweilige Sitzland der Einrichtung die gemeinsame Zuwendung überjährig zur Verfügung stellt.

Das jeweilige Sitzland kann die Bundeskasse veranlassen unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 BHO am Jahresende nicht verausgabte Bundesmittel auf ein separates Konto der Bundeskasse für die Selbstbewirtschaftung umzubuchen, wenn die Mittel im Programmbudget der jeweiligen Einrichtung für das jeweilige Jahres veranschlagt und in der Zuweisung des Bundes an das Sitzland berücksichtigt sind, aber von der Einrichtung aufgrund von Verzögerungen im Betrieb oder bei der Durchführung von Investitionen erst im kommenden Jahr verausgabt werden können. Das Sitzland trägt dafür Sorge, dass die paritätische Finanzierung der Einrichtungen sichergestellt ist, indem es nach einem nach der jeweiligen LHO zulässigen Verfahren nach Absprache mit dem Bundesressort die Landesmittel überjährig bereitstellt. Die Umbuchung der Bundesmittel auf das jeweilige Selbstbewirtschaftungskonto gilt als Ist-Abfluss im Sinne der gemeinsamen, paritätischen Finanzierung. Landesseitig kann die paritätische Bereitstellung der Landesmittel auch jederzeit direkt bei den Einrichtungen erfolgen.

Das Land stellt die ihm zur Selbstbewirtschaftung zugewiesenen Mittel im kommenden Jahr ohne Anrechnung auf die neue Zuweisung der Einrichtung vorrangig zur Verfügung, um damit die Zweckbindung aus dem Programmbudget des abgelaufenen Jahres zu erfüllen. Bundesmittel aus der Zuweisung für das Folgejahr werden

nach Bedarf erst im Anschluss daran abgerufen. Dadurch wird eine Kumulierung von Mitteln über mehrere Jahre ausgeschlossen.

Das jeweilige Bundesressort wird Art, Umfang und Höhe der für die Selbstbewirtschaftung in Anspruch genommenen Mittel durch rechtzeitige Umfrage bei den Ländern ermitteln. Die Länder teilen in ihrer diesbezüglichen Meldung die Gründe für den nicht erfolgten Mittelabruf institutsweise und bezogen auf die Zielvereinbarung im Programmbudget mit.

Die Regelung gilt vorläufig bis zum Haushaltsjahr 2010 einschließlich.

- 2.3.2. Die Länder legen dem jeweils zuweisenden Bundesressort Durchschriften der Zuwendungsbescheide an die Einrichtungen und einen jährlichen Nachweis über die zeitgerechte Inanspruchnahme der Bundesmittel vor.

Die Länder legen dem jeweils zuweisenden Bundesressort Durchschriften der Zuwendungsbescheide an die Einrichtungen und einen jährlichen Nachweis über die zeitgerechte Inanspruchnahme der Bundesmittel vor.

## **2.4. Verwendungsnachweise**

- 2.4.1. Die Verwendungsnachweise über die Zuwendungen werden nur gegenüber dem Zuwendungsgeber erbracht und von diesem geprüft. Die Einrichtungen weisen im Verwendungsnachweis aus, in welchen Programmbereichen Mittel überjährig verfügbar gemacht wurden, und berichten exemplarisch über die Auswirkungen auf den Vollzug der Programmbudgets.

Die Zuwendungsgeber legen dem die jeweilige Einrichtung betreuenden Bundesressort den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises vor. Die Prüfungsrechte der Rechnungshöfe bleiben unberührt.

- 2.4.2. Bei der Prüfung der Verwendungsnachweise werden die "Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber" gemäß Anlage angewandt, soweit landesspezifische Vorschriften nicht entgegenstehen.

- 2.4.3. Ist ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers Bestandteil des von der Einrichtung vorgelegten Verwendungsnachweises, können die Ausgaben für den Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen einer oder mehrerer der folgenden Voraussetzungen im Programmbudget veranschlagt und gemäß den Regelungen der AV-FE finanziert werden:

- der Wirtschaftsprüfer ist aufgrund rechtlicher oder satzungsgemäßer Regelungen zu bestellen
- das jährliche Haushaltsvolumen der Einrichtung liegt über 4 Mio. Euro
- die Einrichtung finanziert sich zu einem nicht unerheblichen Anteil über Drittmittel
- die Verwendung der von der Einrichtung bei verschiedenen Mittelgebern erworbenen Drittmittel unterliegt voneinander abweichenden Bewirtschaftungsbedingungen.

- 2.4.4. Die Verwendungsnachweisprüfung und die Befassung des jeweiligen Aufsichtsgremiums mit dem Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstands werden nach Möglichkeit zeitlich so harmonisiert, dass die Entlastung auf der Grundlage eines zuwendungsrechtlichen Prüfvermerks vorbehaltlos erfolgen kann.

## **2.5. Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen**

Das Büro erstellt auf der Grundlage der Angaben zum vorläufigen Ist des jeweiligen Vorjahres in den Kurzübersichten zum Programmbudget (§ 3 Abs. 4 AV-WGL) den Entwurf der Ist-Abrechnung des Länderanteils an den Zuwendungen. Die Sitzländer der Einrichtungen prüfen diese Angaben anhand der Verwendungsnachweise der Einrichtungen und teilen bis zum 31. Oktober des Jahres das endgültige Ist mit. Das Büro erstellt die endgültige Ist-Abrechnung und einen Vorschlag für den finanziellen Ausgleich unter den Ländern; der Ausgleich wird im folgenden Jahr – dem übernächsten Jahr nach dem Kalenderjahr der abzurechnenden Zuwendungen – vollzogen. Der Ausgleich kann ggf. erst im dritten Kalenderjahr vollzogen werden, sofern darüber im Einzelfall zwischen dem ausgleichsverpflichteten und dem ausgleichsberechtigten Land bilateral Einvernehmen hergestellt wird.

## **2.6. Verbindlichkeit der Zuwendungsbeträge, Bewirtschaftungsmaßnahmen**

- 2.6.1. Die im GWK-Verfahren von der Kommission festgestellte Höhe der Zuwendungsbeträge ist verbindlich.
- 2.6.2. Nicht durch Gesetz verursachte Abweichungen – z.B. die Erhöhung des Zuwendungsbetrages vor Beginn des Haushaltsvollzuges – bedürfen der vorherigen erneuten Beschlussfassung im GWK-Verfahren.
- 2.6.3. Über Bewirtschaftungsmaßnahmen gesetzgebender Körperschaften und hauswirtschaftliche Sperren gemäß § 41 BHO/LHO wird der Ausschuss unverzüglich schriftlich über das Büro unterrichtet.

## **2.7. Sonderfinanzierungen**

Sonderfinanzierungen des Bundes und/oder des Sitzlandes – auch wenn sie nicht bereits bei der Feststellung der Haushalte, sondern erst während des Haushaltsvollzugs angesetzt werden – bedürfen der (vorherigen) Zustimmung der Mehrheit der Länder (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 der Anlage zum GWK-Abkommen).

## **2.8. Allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien**

Zur Flexibilisierung der Haushaltsbewirtschaftung sollen grundsätzlich folgende allgemeine Bewirtschaftungsrichtlinien Anwendung finden:

- 2.8.1. Mehrerträge aus Aufträgen und aus Lizenz- und Know-how-Verträgen sowie zweckfreie Spenden werden nicht zuwendungsmindernd auf die Grundfinanzierung angerechnet, wenn sie zur Deckung von Ausgaben/Mehrausgaben im Rahmen des

FuE-Programmes verwendet werden. Sie bleiben ohne Anrechnung auf die Grundfinanzierung im Folgejahr erhalten.

- 2.8.2. Aufwendungen für Drittmittelprojekte können aus Mitteln der Grundfinanzierung, Bedarf innerhalb der Grundfinanzierung kann aus Drittmitteln vorübergehend im Rahmen des Wirtschaftsplanes vorfinanziert werden.
- 2.8.3. Die Ansätze innerhalb des Betriebsmittelplans und innerhalb des Investitionsmittelplans sind jeweils für sich gegenseitig deckungsfähig, soweit im jeweiligen Mittelplan nichts anderes vorgesehen ist; Betriebs- und Investitionshaushalt sind in Höhe von mindestens 10 % gegenseitig deckungsfähig.
- 2.8.4. Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung kommen zur überjährigen Mittelbewirtschaftung folgende Instrumente in Betracht:
  - die Bildung von Kassenbeständen bei den Einrichtungen
  - die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten im Landeshaushalt

Soweit eine Festbetragsfinanzierung zulässig ist, stehen der Einrichtung die Mittel entsprechend den Regelungen im Zuwendungsbescheid zur Verfügung. Daraus kann jedoch nicht die Berechtigung zur Rücklagenbildung abgeleitet werden.

Im übrigen wird die überjährige Mittelverfügbarkeit durch die haushaltswirtschaftlichen Instrumente zur Herstellung von Flexibilität (Anlage) gewährt.

Bei der überjährigen Inanspruchnahme von Mitteln muss den Erfordernissen der unterschiedlichen Finanzierung von Bauinvestitionen einerseits und Zuschüssen zu Betriebsausgaben und sonstigen Investitionen andererseits (§ 5 AV-WGL) Rechnung getragen werden.

- 2.8.5. Die Verbindlichkeit der Stellenübersicht soll – ggf. durch schrittweise erfolgende Lockerung – auf Stellen für außertariflich Beschäftigte oder für Leitungspersonal beschränkt werden. Um das Risiko zu beschränken, ist es zweckmäßig, eine institutspezifische Quote der Aufwendungen für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Erfolgsplans (einschließlich Drittmittel und Abschreibungen, ohne Zuschuss für Investitionsausgaben) festzulegen.
- 2.8.6. In begründeten Fällen kann mit Drittmitteln finanziertes Personal unbefristet beschäftigt werden, sofern und soweit die Bewirtschaftungsgrundsätze für das Programmbudget der jeweiligen Einrichtung dies zulassen.
- 2.8.7. Mit Zustimmung des Sitzlandes können in Einzelfällen außerhalb von Sozialplänen und Arbeitsrechtsstreitigkeiten zuwendungsneutral Abfindungen gezahlt werden, wenn ein dienstliches Interesse am Ausscheiden besteht.
- 2.8.8. Im übrigen gelten die in den "Mindestanforderungen an Programmbudgets und Handreichung für die Erstellung von Programmbudgets in Einrichtungen der Wis-

senschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz" (Anlage) getroffenen Regelungen.

## **2.9. Anzeigeverfahren bei über-/außerplanmäßigen Ausgaben, Mindereinnahmen, Dotierung von übertragenen Ausgaberesten**

- 2.9.1. Beabsichtigt das Sitzland, eine über- oder außerplanmäßige Ausgabe zu bewilligen, die zu einer Überschreitung
- der im GWK-Verfahren festgestellten Gesamtzuwendung an die betreffende Einrichtung
  - oder
  - der Summe der ländergemeinsam zu finanzierenden Beträge bei den einzelnen Einrichtungen des jeweiligen Sitzlandes
- führt, so zeigt es dieses dem Ausschuss über das Büro an. Die Bewilligung kann, wenn hierüber Einvernehmen mit dem Bund besteht, nach Ablauf einer dreiwöchigen Verschweigefrist ausgesprochen werden.
- 2.9.2. Mindereinnahmen, die im Haushaltsvollzug nicht vollständig ausgeglichen werden können und deshalb eine Erhöhung der Zuwendung erforderlich machen, sind hinsichtlich der Anzeige an den Ausschuss wie über-/ außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln.
- 2.9.3. Übertragene, zusätzlich dotierte Ausgabereste sind, weil sie die Gesamtzuwendung im betreffenden Haushaltsjahr erhöhen, hinsichtlich der vorherigen Anzeige an den Ausschuss wie über-/außerplanmäßige Ausgaben zu behandeln. Handelt es sich bei den Ausgaberesten allerdings um bilateral zu finanzierende Bauinvestitionen, so genügt eine Mitteilung an das Büro zwecks Berücksichtigung bei der Ist-Abrechnung.
- 2.9.4. Die genehmigungsfreie Ausnutzung von Deckungsvermerken in den Programmbudgets bzw. den Bewirtschaftungsgrundsätzen durch die Einrichtungen und daraus resultierende Änderungen des von allen Ländern gemeinsam zu finanzierenden Betrags bedürfen weder einer Zustimmung noch einer vorherigen Anzeige an die Mitfinanzierenden, jedoch im Rahmen der Ist-Abrechnung einer Mitteilung an das Büro.

## **2.10. Versorgungslasten**

- 2.10.1. Bei den rechtlich selbständigen Einrichtungen werden die von den Einrichtungen aufzubringenden Versorgungslasten in den Programmbudgets der Einrichtungen ausgebracht und entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel von Bund und Ländern gemeinsam aufgebracht.

Sofern im Einzelfall für Tarifbeschäftigte eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

Für beurlaubte Beamtinnen und Beamte sowie für Beamtinnen und Beamte, deren Vergütung aus dem Programmbudget ganz oder teilweise erstattet wird, ist ein Versorgungszuschlag entsprechend Nr. 2.10.2 unter Berücksichtigung der Nr. 5 vorzusehen.<sup>3</sup>

- 2.10.2. Bei den rechtlich unselbständigen Einrichtungen beteiligen sich Bund und Länder entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel dadurch an den Versorgungslasten der Beamtinnen und Beamten, dass ein Versorgungszuschlag von 30 % der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugunsten des Versorgungshaushalts des Landes in den Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen veranschlagt wird.

Sofern im Einzelfall für Tarifbeschäftigte bei rechtlich unselbständigen Einrichtungen eine Zusatzversorgung besteht, für die höhere Beiträge zu leisten sind als für die Zusatzversorgung bei der VBL, werden sich der Bund und die übrigen Länder auch daran entsprechend dem vorgesehenen Schlüssel beteiligen.

### **3. Veranschlagung und Vollzug von Baumaßnahmen**

#### **3.1. Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL**

Bauinvestitionen im Sinne des § 5 AV-WGL sind

- Baumaßnahmen, die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes in HGr 7 zu veranschlagen sind
- Bauunterhaltungsmaßnahmen, die mehrjährig sind und deren Zuwendungsbedarf in einem Jahr 500.000 Euro übersteigt; dabei wird bereits in jenem Jahr, in dem erstmals ein Ansatz für eine solche Maßnahme veranschlagt wird, anhand der Bau- und Kostenplanung festgestellt, ob diese Kriterien erfüllt sind
- Grundstücks-/Gebäudeerwerb einschließlich Freimachung
- Kosten der Erstausrüstung.

#### **3.2. Vollzug von Baumaßnahmen**

Das Sitzland als Zuwendungsgeber führt alle diesem außerhalb der beruflichen Beteiligung nach den Zbau (Baufachliche Ergänzungsbestimmungen zu den VV zu § 44 BHO/LHO) obliegenden Aufgaben allein durch, sofern nicht im Einzelfall wegen besonderer Bedeutung der Angelegenheit eine vorherige Abstimmung mit den übrigen Finanzierungsbeteiligten geboten ist. Es unterrichtet den Bund jeweils über die erzielten Ergebnisse und veranlasst Maßnahmen.

### **4. Unterbringung in landes-/bundeseigenen Liegenschaften**

Bund und Länder gehen davon aus, dass in der Regel ein erhebliches Interesse des Sitzlandes bzw. des Bundes vorliegt, das eine Ausnahme von dem Verwertungsgebot der Bundeshaushaltsordnung gemäß §§ 63, 64 BHO bzw. entsprechender Be-

---

<sup>3</sup> Auf die im Ausschuss "Forschungsförderung" getroffenen Vereinbarungen über gemeinsame Berufungen von Hochschulen und gemeinsam geförderten außeruniversitären Forschungseinrichtungen wird hingewiesen (F 98.53.MS).

stimmungen in den Landeshaushaltsordnungen rechtfertigt. Daher wird grundsätzlich für die Unterbringung einer Leibniz-Einrichtung in einer Liegenschaft des Sitzlandes oder des Bundes kein Entgelt erhoben.

#### **5. Gemeinsame Berufungen<sup>4</sup> – Kostenerstattung bei Lehrverpflichtung**

Obliegt einer Person durch die der gemeinsamen Berufung zugrundeliegende Kooperationsvereinbarung eine Lehrverpflichtung, gilt hinsichtlich der Kostenerstattung folgendes: Bei einer Lehrverpflichtung von nicht mehr als 2 SWS (Semesterwochenstunden) an Universitäten bzw. 4,5 SWS an Fachhochschulen wird auf Kostenerstattung verzichtet. Für jede weitere SWS an Universitäten übernimmt die Universität 7,5 % bzw. die Fachhochschule 5 % der Gesamtvergütung in Höhe der Bezüge (einschließlich Sonderzuwendungen, Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten und Vermögenswirksame Leistungen) zuzüglich des Versorgungszuschlags.

---

<sup>4</sup> Der Ausschuss der GWK hat am 16. September einen Bericht und Empfehlungen zur rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung gemeinsamer Berufungen von Hochschulen und gemeinsam geförderten Forschungseinrichtungen verabschiedet. Die Beratungen werden fortgesetzt. (<http://www.gwk-bonn.de/fileadmin/Papers/Gemeinsame-Berufungen-16-09-2008.pdf>)

**Anlage zu Nr. 1.2<sup>5</sup>: Interner Wettbewerb der WGL um Projektmittel**

**1. Durchführung**

- 1.1. Die Leibniz-Gemeinschaft führt unter den auf der Grundlage der AV-WGL geförderten Mitgliedseinrichtungen einen internen Wettbewerb um Projektmittel durch. Assoziierte Mitglieder sind von dem Verfahren ausgeschlossen.
- 1.2. Der Wettbewerb findet im Rahmen von Förderlinien statt. Das Präsidium der WGL definiert Förderlinien – darunter eine Förderlinie "Impulsfonds" – und Förderkriterien. Es legt den Vorschlag für Förderlinien und -kriterien dem Ausschuss der GWK zur zustimmenden Kenntnisnahme vor.
- 1.3. Für den Projektwettbewerb in den Förderlinien mit Ausnahme der Förderlinie "Impulsfonds" führt der Senat der Leibniz-Gemeinschaft jährlich ein Antrags- und Auswahlverfahren durch. Die Einrichtungen können sich ohne vorherige Zustimmung der Zuwendungsgeber mit Anträgen daran beteiligen. Der Senat entscheidet über die Bewilligung. Die Entscheidung des Senats wird durch dessen Senatsausschuss Wettbewerb vorbereitet, dem drei Vertretungen der Länder und eine Vertretung des Bundes, die vom Ausschuss der GWK benannt werden, als Mitglieder ohne Stimmrecht angehören.
- 1.4. In der Förderlinie "Impulsfonds" können Maßnahmen des Präsidiums gefördert werden. Das Verfahren zur Entscheidungsfindung über Bewilligungen ist unabhängig von dem Verfahren der übrigen Förderlinien (Ziff. 1.3); die Entscheidungen trifft das Präsidium.  
  
Bewilligungen aus diesem Fonds dürfen finanzielle Folgekosten in der gemeinsamen institutionellen Förderung nicht auslösen. Der Impulsfonds ist kein Substitut für Maßnahmen, deren Veranschlagung im Programmbudget nicht möglich war.
- 1.5. Es können, nach Maßgabe der Förderlinien und -kriterien, mehrjährige Bewilligungen ausgesprochen werden.
- 1.6. Die WGL-Geschäftsstelle spricht die Bewilligungen des Senats (Ziff. 1.3) und des Präsidiums (Ziff. 1.4) gegenüber den begünstigten Einrichtungen aus. Sie informiert die zuständigen Fachressorts des Bundes und der Länder der begünstigten Einrichtungen über die Bewilligungen.
- 1.7. Die WGL-Geschäftsstelle stellt den begünstigten Einrichtungen die Mittel entsprechend den Entscheidungen des Senats bzw. des Präsidiums zur Verfügung. Die Einrichtungen berichten der WGL über die Verwendung der Mittel und über die Ergebnisse der Vorhaben.
- 1.8. Die Leibniz-Gemeinschaft legt dem Ausschuss der GWK jährlich zum 15. April einen Sachbericht über die Durchführung des Wettbewerbs und über die bewilligten Vorhaben (Ziff. 1.6) vor.

---

<sup>5</sup> in der ab 1.1.2011 geltenden Fassung.

## 2. Finanzierung

- 2.1 Die Finanzierung des Wettbewerbs erfolgt mit einem von der GWK beschlossenen Festbetrag durch zweckgebundene Mitgliedsbeiträge der Einrichtungen.
- 2.2 Die GWK bestimmt auf Vorschlag der Leibniz-Gemeinschaft einen Festbetrag für die Aufwendungen der WGL-Geschäftsstelle für die ihr mit diesem Verfahren übertragenen Aufgaben (Verwaltungskosten).
- 2.3 Die GWK beschließt die Höhe des für den Wettbewerb jährlich verfügbaren Mittelvolumens (einschließlich Verwaltungskosten der WGL, Ziff. 2.2) und des darunter für die Förderlinie "Impulsfonds" (Ziff. 1.4) vorzusehenden Mittelvolumens.

Für die Phase der Implementierung dieses Verfahrens beschließt die GWK im Jahr  $n$  (2009) mit der Feststellung der Zuwendungsbeträge der institutionellen Förderung für das Jahr  $n+1$  (2010) zugleich den Festbetrag für das Wettbewerbsverfahren (einschließlich Verwaltungskosten der WGL, Ziff. 2.2) und darunter für die Förderlinie "Impulsfonds" der drei Folgejahre  $n+2$ ,  $n+3$ ,  $n+4$  (2011-2013). Dabei berücksichtigt sie, dass der Leibniz-Gemeinschaft jährlich etwa in gleichem Umfange neue, überwiegend einen Dreijahreszeitraum betreffende Bewilligungen ermöglicht werden sollen.<sup>6</sup>

Nach dieser Implementierungsphase beschließt die GWK jeweils im Jahr  $n$  mit der Feststellung der Zuwendungsbeträge für das Jahr  $n+1$  über die Festbeträge im Jahr  $n+4$ .

- 2.4 Die Mittel für das Wettbewerbsverfahren einschließlich der Verwaltungskosten der WGL-Geschäftsstelle fließen der Leibniz-Gemeinschaft durch zweckgebundene Mitgliedsbeiträge der Mitgliedseinrichtungen (Ziff. 1.1) zu. Sie werden in den Wirtschaftsplan der Leibniz-Gemeinschaft mit ihrer Zweckbindung eingestellt. Sie dürfen nicht zur Deckung anderer Ausgaben der Leibniz-Gemeinschaft herangezogen werden.
- 2.5 Bei der Implementierung des Verfahrens berechnet das Büro der GWK den auf die jeweiligen Einrichtungen entfallenden Mitgliedsbeitrag für dieses Verfahren im Jahr  $n+2$  (2011). Berechnungsgrundlage ist die Rate des Anteils des auf die einzelnen Einrichtungen entfallenden Gesamtzuwendungsbedarfs ohne Mittel für bilateral zu finanzierende Bauinvestitionen und ohne Wettbewerbsmittel nach dem bisherigen Verfahren. Bezugsgrößen sind die von der GWK für das Jahr  $n$  (2009) festgestellten Beträge.

In den darauf folgenden Jahren ( $n$ ) berechnet die WGL-Geschäftsstelle nach demselben Berechnungsmodus den Mitgliedsbeitrag für das jeweils übernächste Jahr ( $n+2$ ); Bezugsgrößen sind die von der GWK für das folgende Jahr ( $n+1$ ) festgestellten Zuwendungsbeträge.

---

<sup>6</sup> Der Betrag ist daher in den ersten drei Jahren aufwachsend. Ab dem dritten Jahr wird er etwa zu zwei Dritteln den aus Bewilligungen der beiden Vorjahre resultierenden Finanzbedarf und etwa zu einem Drittel den Finanzbedarf neuer Bewilligungen decken.

- 2.6 In den Programmbudgets der einzelnen Einrichtungen werden für den zweckgebundenen Mitgliedsbeitrag in der berechneten Höhe (Ziff. 2.5) zusätzliche Zuwendungen als zweckgebundene Mittel veranschlagt. Die Mittel werden bis zu einer entsprechenden Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Erhebung dieser Mitgliedsbeiträge und ihrer zweckgebundenen Veranschlagung im Wirtschaftsplan der WGL (Ziff. 2.4) gesperrt.
- 2.7 Der Bund und die Länder erhalten ein Prüfrecht für den Wirtschaftsplan der WGL.

### **3. Rechtliche Voraussetzungen**

Die Leibniz-Gemeinschaft nimmt die zur Durchführung dieses Verfahrens notwendigen Änderungen in ihrer Satzung nach vorheriger Information des Ausschusses der GWK vor.

### **4. Evaluation**

- 4.1 Die GWK überprüft das Verfahren nach Ablauf von drei Jahren.
- 4.2 Bund und Länder stellen sicher, dass im Falle der Modifikation oder Aufhebung dieses Verfahrens den Einrichtungen die erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, damit die aufgrund von Bewilligungen des Senats begonnenen Projekte abgeschlossen werden können.



**Anlage zu Nrn. 2.1, 2.8.8: Mindestanforderungen an Programmbudgets und Handreichung für die Erstellung von Programmbudgets**

Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung

***Mindestanforderungen an Programmbudgets***

***und***

***Handreichung für die Erstellung von Programmbudgets***

**in Einrichtungen der  
Wissenschaftsgemeinschaft Gottfried Wilhelm Leibniz (WGL)**

## Inhaltsverzeichnis

### Inhaltsverzeichnis

- I. Einführung von Programmbudgets: Förderungspolitischer Paradigmawechsel
  1. Ziel: output-orientierte Förderung
  2. Verfahren; Mindestanforderungen; Handreichung
  3. Zeithorizont
  
- II. Mindestanforderungen an Programmbudgets
  1. Definition
  2. Zweck
  3. Leistungen – Evaluierung – Finanzierung: Grundbeziehungen eines Programmbudgets
  4. Instrumentelle Grundlage: Kosten- und Leistungsrechnung
  5. Einheitlicher Haushalt; Verbindlichkeit der Stellenübersicht; Finanzierungsart
  6. Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung des Programmbudgets
  7. Inhalt und Gliederung des Programmbudgets
  8. Verwendungsnachweis
  
- III. Handreichung für die Entwicklung und Einführung von Programmbudgets
  1. Änderung von Rollen und Aufgaben
  2. Konzeption und Einführung des Programmbudgets
  3. Die Bestandteile des Programmbudgets
    - 3.1. Programm und Programmbereiche; Leitziele und Leistungsziele
    - 3.2. Leistungsplan
    - 3.3. Erfolgsplan (Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung)
    - 3.4. Finanzierungsrechnung (Cash Flow)
    - 3.5. (entfallen)
    - 3.6. Überleitungsrechnung / Information für die BLK-Gremien
    - 3.7. Bewirtschaftungsgrundsätze
    - 3.8. Mittelfristige Planung
    - 3.9. Anlagen
  4. Verbindlichkeit des Programmbudgets; Konsequenzen bei Abweichungen vom Programmbudget
  5. Bewertung von Programm, Programmbudget, Leistungen: Evaluierung
    - 5.1. Begleitende Evaluierung
    - 5.2. Externe Evaluierung
  
- IV. Anhang
  1. Beispiele
    - 1.1. Leistungsplan
    - 1.2. Erfolgsplan (Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung)
    - 1.3. Finanzierungsrechnung (Cash Flow)
    - 1.4. (entfallen)
    - 1.5. Überleitungsrechnung / Verbindliches Muster für die Information der BLK Gremien
  2. Glossar

## I. Einführung von Programmbudgets: Förderungspolitischer Paradigmawechsel

### 1. Ziel: *output*-orientierte Förderung

In der staatlichen Förderung wissenschaftlicher Einrichtungen soll ein Paradigmawechsel von der Bestandssicherung (*input*) zur Ergebnisorientierung (*output*) und von der Detail- zur Globalsteuerung stattfinden. Gegenstand der Förderung und Finanzierung werden künftig nicht mehr die Einrichtungen an sich, sondern ihre wissenschaftlichen Ergebnisse bzw. Serviceleistungen sein. Dieses spiegelt auch der Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder von 1997 wider, mit dem den WGL-Einrichtungen die Einführung von Programmbudgets aufgegeben wurde.<sup>7</sup>

Eine an den Ergebnissen und Leistungen sowie an deren Planung orientierte Finanzierung soll dazu beitragen, den Ressourceneinsatz in der jeweiligen Einrichtung zu optimieren. Die Stärken und Schwächen sollen besser und schneller identifiziert und es sollen dementsprechend Mittel zielgerichtet eingesetzt werden können. Es sollen hierzu Kosten einzelnen Leistungen oder Programmbereichen zugerechnet werden können und ein entsprechendes Berichtssystem entwickelt werden, in dessen Zentrum die Quantität und die Qualität der Leistungen steht. Leistungen, ihre Bewertung und die Finanzierung werden aufeinander bezogen:

- Die Leistungsorientierung soll Grundlage für Managemententscheidungen in den Instituten sein; dies setzt eine Bewertung der Leistungen (Evaluierung) und einen flexiblen Ressourceneinsatz voraus;
- die regelmäßige Bewertung der Leistungen eines Instituts und des Ressourceneinsatzes durch externe Gutachter ist Grundlage für ein Qualitätsmanagement im Institut und für die Finanzierungsentscheidungen der Zuwendungsgeber;
- die Zuteilung von Ressourcen und die damit verbundenen Finanzierungsentscheidungen der Zuwendungsgeber orientieren sich an den geplanten Forschungs- und Serviceprogrammen und den erbrachten Leistungen sowie an deren Bewertung und nicht mehr an der Höhe der einzelnen Kostenarten.

Im Sinne dieser ergebnisorientierten Steuerung soll die Förderung von WGL-Einrichtungen sich künftig auf die Erreichung der von diesen formulierten und im Rahmen von Begutachtungen qualitativ und strategisch für gut befundenen Forschungs- und Serviceziele richten. Die Bewertung der Kriterien

Qualität der Forschungs-/Serviceleistungen

wissenschaftsstrategische Bedeutung der Forschungs-/Serviceleistungen

Angemessenheit des Ressourceneinsatzes

erfolgt durch die regelmäßige begleitende (wissenschaftliche Beiräte, Nutzerbeiräte) und die externe (WGL-Senat) Evaluation.

---

<sup>7</sup> "Sicherung der Qualität der Forschung", Beschluss der Regierungschefs des Bundes und der Länder vom 24. Oktober / 3. November 1997 und Bericht der BLK vom 2. Juni 1997 in der Fassung der von den Regierungschefs am 3. Juli 1997 eingesetzten Arbeitsgruppe; Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung, Heft 61.

Wenn die Förderung und die Finanzierung der Einrichtungen sich künftig nach den Ergebnissen richten, soll diesen die Zuwendung als Budget zur Erfüllung ihres Programms zur Verfügung gestellt werden. Die Budgetierung umfasst neben der programmorientierten Ermittlung des Zuwendungsbedarfs auch Bewirtschaftungsregeln, die eine flexible Verwendung von Ressourcen innerhalb des Programms der jeweiligen Einrichtung ermöglichen.

Grundlagen für die Beratungen über die Budgetierung sind der Beschluss der Regierungschefs von 1997 zur Sicherung der Qualität der Forschung<sup>8</sup> und die Erfahrungen aus der Umsetzung des Budgetierungsbeschlusses bei der MPG. Dabei sind folgende Grundsätze zu berücksichtigen:<sup>9</sup>

Die Haushaltsansätze für Ausgaben sollen im Rahmen des rechtlich Möglichen deckungsfähig sein.

- Ausgaben sollen in erweitertem Umfang übertragbar sein, um den Anforderungen eines eigenverantwortlich nach Wirtschaftlichkeitsgesichtspunkten gestalteten Betriebs Rechnung zu tragen und um eine Lockerung des Jährlichkeitsprinzips, die dieser Zielstellung dient, zu ermöglichen.
- Mehreinnahmen sollen grundsätzlich die Ausgabenermächtigungen erhöhen.
- Bei der Personalbewirtschaftung soll die haushaltsrechtliche Verbindlichkeit des Stellenplans - unter Beachtung gewisser Grundsätze - schrittweise gelockert und durch Kriterien ersetzt werden, die eine globale Steuerung des Personalbestands und der Personalkosten auf längere Sicht ermöglichen.

An die Stelle der Steuerung der Ausgaben zwecke tritt eine der Freiheit von Forschung und Lehre angepasste Steuerung der Leistungszwecke bzw. -ziele. Durch eine weitgehende Flexibilisierung der Bewirtschaftungsregelungen sollen hierbei für die Einrichtungen Anreize zu wirtschaftlicherem Verhalten gesetzt werden. Die Einrichtungen sollen angeregt werden, ihre eigene Einnahmehasis zu verbessern (z.B. Einwerbung von Drittmitteln und von Spenden, Verwertung von Forschungsergebnissen und Serviceleistungen) und den Ressourceneinsatz im Hinblick auf die verfolgten Zwecke und Ziele zu optimieren.

Eine Grundvoraussetzung für diese Flexibilisierung ist, dass den Einrichtungen sowohl Minderaufwendungen aus der Optimierung des Ressourceneinsatzes als auch Mehrerlöse aus der Verwertung ihrer Forschungsergebnisse und anderer wirtschaftlicher Bemühungen verbleiben können. Darüber hinaus muss den Instituten die Möglichkeit eröffnet werden, zugewendete Mittel über die Grenzen eines Haushaltsjahres hinaus einzusetzen bzw. - sofern sie kaufmännisch wirtschaften - aus erzielten Jahresüberschüssen kaufmännische Rücklagen zu bilden. Von beiden Anreizen können die Zuwendungsgeber einen weitaus wirtschaftlicheren und effizienteren Umgang mit Steuergeldern erwarten.

---

<sup>8</sup> Vgl. Fußnote 7, Seite 17.

<sup>9</sup> Ebenda, Abschnitt 4.5, Seite 33 f.

Diese Flexibilität kann, je nach landesrechtlichen Vorschriften oder den Zuwendungsgeber bindender Rechtsauffassung, entweder im Rahmen einer Festbetrags- oder einer Fehlbedarfsfinanzierung gewährt werden. Über die Art und Weise der überjährigen Verfügbarkeit von Mitteln stimmen sich das jeweilige Sitzland und das jeweils zuständige Bundesfachressort ab.

Exkurs:

Der Niedersächsische Landesrechnungshof hält eine Umstellung der institutionellen Förderung der außeruniversitären Forschungseinrichtungen von der Fehlbedarfs- auf eine Festbetragsfinanzierung im Regelfall für angezeigt und hat hierzu ausgeführt:<sup>10</sup>

*Die nach dieser Finanzierungsart gewährte Zuwendung verbleibt dem Zuwendungsempfänger - im Gegensatz zur Fehlbedarfsfinanzierung - auch dann, wenn er Einsparungen erzielt oder wenn ihm zum Zeitpunkt der Bewilligung noch nicht vorhersehbare Mittel Dritter zufließen. Nur wenn die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung sinken, ist der Differenzbetrag dem Zuwendungsgeber zu erstatten. Die Festbetragsfinanzierung kann damit den Zuwendungsempfänger motivieren, die Landesmittel sparsam und wirtschaftlich zu verwenden und sich zusätzliche Finanzierungsquellen Dritter zu erschließen, weil ihm sowohl Einsparungen als auch Mehreinnahmen verbleiben.*

*Zwar kann dieser Anreiz grundsätzlich auch im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung erreicht werden, wenn die Deckungsfähigkeit und die Übertragbarkeit von Ausgaben ausgeweitet werden. (...)*

*Diese Flexibilisierung birgt jedoch die Gefahr eines Fehlanreizes mit der Wirkung, dass nicht das Land, sondern der Zuwendungsempfänger die Höhe des Fehlbedarfs letztlich selbst steuert. Dies geschieht, indem er für die noch zur Verfügung stehenden Fördermittel Deckungs- und insbesondere Übertragungsmöglichkeiten in Anspruch nimmt. (...) Dadurch nimmt im Ergebnis die Fehlbedarfsfinanzierung den Charakter einer Festbetragsfinanzierung, der Höchstbetrag des Fehlbedarfs den eines Festbetrags an.*

Nach Auffassung des Bund-Länder-Arbeitsausschusses "Haushaltsrecht und Haushaltssystematik" (Bund-Länder-Arbeitsausschuss)<sup>11</sup> ist zur Umsetzung der von den Regierungschefs 1997<sup>12</sup> geforderten Flexibilisierung (durch Zulassung von Deckungsfähigkeit, Übertragbarkeit, Ausnahmen vom Grundsatz der Gesamtdeckung sowie Erleichterungen bei der Personalbewirtschaftung) die Umstellung auf Festbetragsfinanzierung nicht erforderlich, sondern ist auch bei Fehlbedarfsfinanzierung möglich. Ist eine Festbetragsfinanzierung bei institutioneller Förderung zuwendungsrechtlich nicht grundsätzlich ausgeschlossen, so kommt sie nach den Verwaltungsvorschriften zu § 44 BHO/LHO aber dann nicht in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbar späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist. Jedenfalls kann eine Festbetragsfinanzierung nach Auffassung des Bund-Länder-Arbeitsausschusses nur bei Einhaltung bestimmter Kriterien in Frage kommen, wie sie z.B. der Niedersächsische Landesrechnungshof im dem zitierten Bericht genannt hat:

*Dem hier zum Ausdruck kommenden Bestreben des Landes, seine Zuwendungen auf das für den jeweiligen Förderzweck unerlässliche Maß zu begrenzen, kann und muss durch eine besonders sorgfältige Antragsprüfung und eine generell restriktive Ermittlung und Festsetzung des Festbetrags genügt werden. Hierzu ist erforderlich, dass die Bewilligungsbehörde*

<sup>10</sup> Niedersächsischer Landtag, Drs. 14/2400: Ergebnis der Rechnungsprüfung für das Hj. 1999; Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofs 2001, Seite 112 f.

<sup>11</sup> Ergebnisse der Beratungen am 6./7. November 2002, mitgeteilt vom BMF.

<sup>12</sup> Vgl. Fußnote 7, Seite 17.

- *den Grundbedarf ermittelt und festlegt, den das zu fördernde Institut benötigt, um erfolgreich Drittmittel einzuwerben,*
- *anhand der Verwendungsnachweise den jährlichen Antrag auf weitere Förderung sorgfältig prüft und*
- *den Festbetrag so knapp bestimmt, dass ein Anreiz geschaffen wird, Drittmittel einzuwerben. in geeigneten Fällen ist weiterhin denkbar, im Voraus zu bestimmen, dass der Festbetrag in den folgenden Jahren um bestimmte Vomhundertsätze herabgesetzt wird.*

Ferner dürfen nach Auffassung jener Länder, die im Bund-Länder-Arbeitsausschuss einer Umstellung auf Festbetragsfinanzierung bei Einhaltung dieser Kriterien aufgeschlossen gegenüberstehen, mittelfristig verbindliche Zusagen von Mitteln der Zuwendungsgeber damit nicht verbunden sein; außerdem muss sichergestellt werden, dass die Zuwendungsempfänger haushaltswirtschaftlichen Maßnahmen (z.B. Sperren nach § 41 BHO/LHO) unterliegen.

Schließlich hat der Bund-Länder-Arbeitsausschuss darauf hingewiesen, dass nach § 6a HGrG Voraussetzung für eine leistungsbezogene Planaufstellung u.a. Informations- und Steuerungsinstrumente sind, mit denen insbesondere sichergestellt wird, dass das jeweils verfügbare Ausgabevolumen nicht überschritten wird; diese Voraussetzung müsse auch bei der Einführung von Programmbudgets gelten.

Die Notwendigkeit flexiblen Ressourceneinsatzes erstreckt sich auch auf das Personal. Bei den Personalkosten handelt es sich um den wesentlichen Kostenblock in allen Einrichtungen. Eine selbstverantwortete Steuerung für einen an Leistungen orientierten und optimierten Personaleinsatz ist nur dann möglich, wenn die Einrichtung einen weitgehenden Entscheidungsspielraum hat. Sie muss insbesondere bestimmen können, in welcher Personalzusammensetzung, welcher Qualifikationsstufe sie ihre Aufgaben am besten erfüllen kann. Einer solchen Optimierung des Personaleinsatzes stehen detailgenaue Besetzungsvorgaben einer verbindlichen Stellenübersicht entgegen. Die Verbindlichkeit der Stellenübersichten ist deshalb - ggf. in schrittweise erfolgreicher Lockerung - durch Kriterien zu ersetzen, die ein globale Steuerung der Personalbestands und der Personalkosten auf längere Sicht ermöglichen.

Dabei verbleibt ein Steuerungsinteresse der Zuwendungsgeber hinsichtlich einer Begrenzung der Personalkosten für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse, der Vergütung des Leitungspersonals sowie langfristiger Bindungswirkungen. Diesem Anliegen der Zuwendungsgeber kann durch die Weitergeltung der Stellenübersichten für Stellen des Leitungspersonals sowie durch eine institutsspezifische prozentuale Begrenzung des Aufwandes für auf Dauer eingestelltes Personal Rechnung getragen werden.

Schon jetzt kommt den Stellenübersichten für nichtbeamtete Kräfte nach den Landeshaushaltsordnungen nur eine verminderte Bindungswirkung zu, Abweichungen sind mit Zustimmung des Ministers der Finanzen sogar im Bereich des eigenen Landespersonals zulässig (§ 49 Abs. 4 BHO/LHO). Regelungen über die Verbindlichkeit von Stellenübersichten sind in den Bewirtschaftungsvermerken zu den Wirtschaftsplänen der Einrichtungen enthalten, eine Anwendung der BHO/LHO-Vorschriften in diesem Bereich auf Zuwendungsempfänger ergibt sich nicht zwingend aus dem Gesetz. Auf der gleichen Regelungsebene können demnach auch wieder Ausnahmen von dem Prinzip der Verbindlichkeit von Stellenübersichten zugelassen werden.

Die Aufhebung der Verbindlichkeit von Stellenübersichten bedeutet allerdings nicht, dass die Einrichtungen von der Geltung des Tarifrechtes und des Besserstellungsverbotes ausgenommen werden.

## **2. Verfahren; Mindestanforderungen; Handreichung**

Bund und Länder, die Einrichtungen und ihre Evaluierungsgremien müssen sich gemeinsam den Kernfragen einer leistungsorientierten Finanzierung von Forschungseinrichtungen nähern. Die Entwicklung der neuen Förderungsform ist ein Prozess, in dem die staatliche wie die wissenschaftliche Seite ihre Ansprüche formulieren und zur Deckung bringen müssen, in dem ständig neue Fragen auftauchen werden und in dem auch es sinnvoll sein kann, zu einzelnen Bestandteilen unterschiedliche Lösungsmöglichkeiten zu erproben. Der Diskussionsprozess muss aber dazu führen, ein Mindestmaß an überregionalem Standard zu erreichen.

In den beiden nachfolgenden Kapiteln stellt die Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung jenen Mindeststandard zusammen, den die Programmbudgets in allen WGL-Einrichtungen erfüllen sollen, und gibt eine Handreichung, die allen Beteiligten - den Einrichtungen, ihren Aufsichtsgremien und Beiräten, den Zuwendungsgebern - bei der Entwicklung von Programmbudgets helfen soll.

## **3. Zeithorizont**

Die Einrichtungen sollen, ggf. im Zusammenwirken mit dem Zuwendungsgeber, umgehend nach Etablierung der Kosten- und Leistungsrechnung - soweit nicht bereits geschehen - mit der Konzeption von Programmbudgets beginnen. Ab dem Haushaltsjahr 2005, spätestens ab dem Haushaltsjahr 2006 soll für jede Einrichtung der WGL ein Programmbudget Grundlage der Zuwendung sein. Dabei ist davon auszugehen, dass das erste Programmbudget einer Einrichtung den Prozess einer leistungs- und ergebnisorientierten Finanzierung lediglich einleitet; die damit gewonnene Transparenz hinsichtlich der Ziele und Leistungen und der dafür erforderlichen Aufwendungen sowie die Ergebnisse einer darauf abgestellten regelmäßigen Evaluierung werden dazu beitragen, den jetzt gezogenen Rahmen weiter zu entwickeln und notwendige konzeptionelle Änderungen zwischen Zuwendungsgebern und Forschungs- und Serviceeinrichtungen nachzuvollziehen.

## **II. Mindestanforderungen an Programmbudgets**

### **1. Definition**

Ein Programmbudget führt Informationen über Aufgaben, Arbeitsziele und -ergebnisse mit Angaben über den Ressourceneinsatz der dafür jeweils verantwortlichen Arbeitseinheiten zusammen. Es erlaubt damit die parallele Betrachtung geplanter und erzielter Arbeitsergebnisse (Leistungen) und der dafür erforderlichen finanziellen Aufwendungen.

Das Programmbudget wird durch Regeln für die Inanspruchnahme der Ressourcen (Bewirtschaftungsgrundsätze) ergänzt.

Das von der Einrichtung aufgestellte und mit dem Zuwendungsgeber verhandelte Programmbudget trägt - mit seiner Verbindung von Leistungszielen und -beschreibungen einerseits sowie Finanzierungsplänen und Bewirtschaftungsgrundsätzen andererseits - den Charakter einer Zielvereinbarung. Es bildet die Grundlage für den Zuwendungsbescheid.

## **2. Zweck**

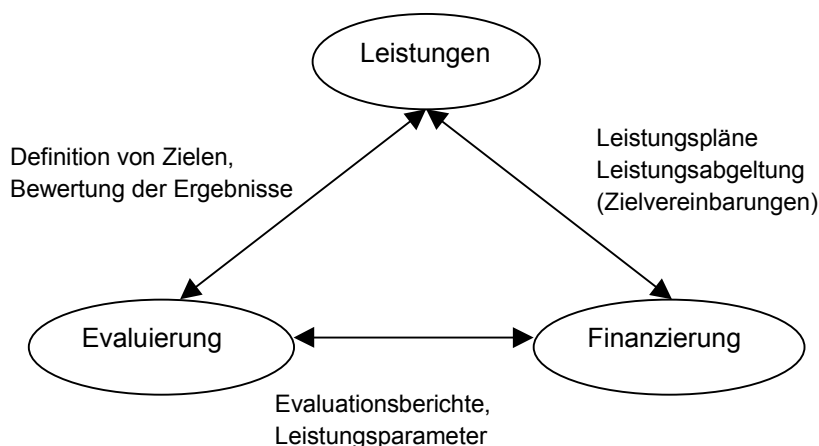
Das Programmbudget dient dazu, Aufgaben und Leistungen einer Einrichtung unter Einbeziehung der dafür erforderlichen Ressourcen zu betrachten und weiterzuentwickeln und damit die Effizienz des Mitteleinsatzes transparent zu machen.

Als solches dient es als Instrument für die interne wie die externe Steuerung: als Planungs- und Berichtsinstrument für die Institutsleitung und die Aufsichtsgremien einerseits und für die Begleitung durch einen wissenschaftlichen oder Nutzerbeirat andererseits.

Zugleich ist das Programmbudget Grundlage eines einheitlichen Berichtssystems sowohl für das Gespräch zwischen Zuwendungsempfänger und Zuwendungsgeber über die Finanzierung der Einrichtung bzw. ihrer Leistungen als auch für eine auch prospektiv ausgerichtete Evaluation der Einrichtung. Die bislang in unterschiedlicher Form erstatteten Berichte - Jahresberichte, Veröffentlichungsverzeichnisse, Arbeitsprogramme, Wirtschaftspläne, Evaluierungsberichte, Verwendungsnachweise etc. - sind Teil dieses einheitlichen Berichtssystems und folgen der durch das Programmbudget vorgegebenen Struktur.

## **3. Leistungen – Evaluierung – Finanzierung: Grundbeziehungen eines Programmbudgets**

Leistungen, Evaluierung und Finanzierung sind untrennbar miteinander verbunden:



Die hier dargestellten Beziehungen gelten einerseits auf der Ebene Einrichtung – Zuwendungsgeber – Evaluierungsgremien, andererseits im Verhältnis Einrichtung – Beirat – Aufsichtsgremium sowie innerhalb der Einrichtung bei der Steuerung von Programmteilen.

#### 4. Instrumentelle Grundlage: Kosten- und Leistungsrechnung

Ein Programmbudget beruht, zumindest hinsichtlich der Ermittlung und der Zurechnung von Aufwendungen und Erträgen zu Leistungen, auf den Ergebnissen der Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Diese ist daher eine notwendige Voraussetzung für die Erstellung von Programmbudgets. Dabei kann zu Beginn bei der Konzeption des ersten Programmbudgets nach diesem Muster auch mit Leistungs- und Planzahlen operiert werden, die aufgrund eines kurzfristigen „Wirkbetriebes“ der KLR noch geschätzt worden sind. Es kann von einer Wechselwirkung zwischen der Konzeption von Programmbudgets und den Ergebnissen der KLR ausgegangen werden: Der längerfristige "Wirkbetrieb" der KLR wird Konzeption und Ergebnisse der Programmbudgets konkretisieren, die Konzeption eines Programmbudgets Änderungen in der Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung - z.B. bei der Definition von Produkten oder Kostenträgern - bewirken.

Grundlage aller finanziellen Darstellungen im Programmbudget sind Vollkosten. Leistungen und Kosten werden nach Jahren abgegrenzt einander gegenübergestellt, wobei aber Leistungen und Kosten nicht periodengleich entstehen.

#### 5. Einheitlicher Haushalt; Verbindlichkeit der Stellenübersicht; Finanzierungsart

Mit einem Programmbudget werden Grundförderung und Drittmittelprojekte in einem einheitlichen Haushalt zusammengeführt.

Bei einer leistungsbezogenen Betrachtung ist eine Differenzierung nach der Herkunft der Mittel sekundär. In der Kostenträgerrechnung wird bei der Zuordnung der Kosten zu Projekten in der Regel nicht nach Herkunft der Mittel unterschieden. Auch bislang als "Drittmittel-Projekte" bezeichnete Kostenträger sind in Wirklichkeit - und mit der Kosten- und

Leistungsrechnung nachweisbar - gemischt finanziert; so fallen z.B. Gemeinkosten (z.B. Infrastrukturkosten, aber auch Personalkosten) an, die aus dem Grundhaushalt finanziert werden.

Die Mischung von Grund- und Drittmittelförderung setzt sich auch in der Stellenübersicht fort: Wenn bei der Zuordnung von Kosten zu Projekten nicht mehr zwischen Drittmittel- und Grundförderung unterschieden werden kann, so gilt dieses auch für die Finanzierung von Stellen. Daher folgt aus der Einführung eines Budgets die Notwendigkeit, die Verbindlichkeit der Stellenübersicht - ggf. durch schrittweise erfolgende Lockerung - auf die Beschäftigung außertariflich Angestellter oder auf Leitungspersonal zu beschränken. Um das Risiko zu beschränken, ist es zweckmäßig, eine institutsspezifische Quote der Aufwendungen für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Erfolgsplans (also einschließlich Drittmittel und Abschreibungen, ohne den Zuschuss für Investitionsausgaben) festzulegen.

Ferner muss der Zuschuss zu einem Programmbudget über das Ende eines Haushaltsjahres hinaus zur Verfügung stehen. Mit den in der Zielvereinbarung festgelegten Leistungszielen wird ein Leistungsumfang zugesagt, dem eine entsprechender Zuschussbetrag gegenüberstehen muss. Die Leistungserbringung ist jedoch nicht auf die Grenzen des Haushaltsjahres festgelegt, sondern kann mehrjährig sein oder jedenfalls die Jahresgrenze überschreiten. Die vereinbarte Leistungsabgeltung muss vom Leistungserbringer nach Bedarf - unabhängig vom Ablauf eines Haushaltsjahres - eingesetzt werden können. Diese Flexibilität kann im Rahmen einer Festbetragsfinanzierung mit der Bildung von Rücklagen oder im Rahmen einer Fehlbedarfsfinanzierung mit einer vergleichbare Wirkung erzielenden Regelung geschaffen werden (vgl. oben, Abschnitt I.1, insbesondere Seite 19).

Bei der überjährigen Inanspruchnahme von Mitteln muss den Erfordernissen der unterschiedlichen Finanzierung von Bauinvestitionen einerseits und Zuschüssen zu Betriebsausgaben und sonstigen Investitionen andererseits Rechnung getragen werden.

## **6. Verfahren zur Erstellung und Fortschreibung des Programmbudgets**

Das Programm einer Einrichtung umfasst einen mehrjährigen Zeitraum. Es wird jährlich überprüft und fortgeschrieben.

Das Programmbudget respektive dessen Fortschreibung wird von der Leitung des Instituts entworfen. Die Institutsleitung wird sich hierzu institutsspezifischer Verfahren bedienen, mit denen die Leistungsziele und die korrespondierenden Erträge und Aufwendungen der einzelnen Programmbereiche eingebracht, erörtert und koordiniert werden.

Die Einrichtung beschreibt in dem Programmbudget die von ihr angestrebten - "angebotenen" - Leistungen als Leistungsziele; sie stützt sich dabei auf die Ergebnisse der regelmäßigen begleitenden und der externen Evaluierung. Zugleich benennt sie die zur Verfolgung der Leistungsziele erforderlichen Aufwendungen unter Berücksichtigung erzielbarer Erträge und Erlöse.

Die Institutsleitung legt den Entwurf dem Aufsichtsgremium (Kuratorium, Aufsichtsrat, Gesellschafterversammlung - in der Regel jenes Gremium, dem bislang der Beschluss über den Wirtschaftsplan obliegt) vor und leitet ihn gleichzeitig dem Beirat des Instituts zu.

Der Beirat des Instituts (wissenschaftlicher Beirat, Nutzerbeirat) nimmt zu dem Entwurf des Programmbudgets gegenüber dem Aufsichtsgremium Stellung.

Das Aufsichtsgremium beschließt das Programmbudget. Das Sitzland wie auch das fachlich zuständige Bundesressort wirken hieran durch ihre Vertretung im jeweiligen Gremium mit.

Aus dem Programm und dem entsprechenden Entwurf des Programmbudgets ergibt sich der Zuschussbedarf der Einrichtung. Dieser wird zwischen dem Sitzland als Zuwendungsgeber und dem Zuwendungsempfänger (Wirtschaftsplanverhandlung) und zwischen dem Sitzland und dem zuständigen Fachressort des Bundes (Bedarfsgespräch) verhandelt.

Das Ergebnis dieser Verhandlung wird den Gremien der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK) durch das Sitzland zugleitet. Die BLK stellt die Höhe der Zuwendung vorbehaltlich der Mittelbereitstellung durch die gesetzgebenden Körperschaften fest.

Der Zuwendungsgeber (das Sitzland der Einrichtung) erlässt (auf der Grundlage des Haushaltsgesetzes) den Zuwendungsbescheid und genehmigt damit das Programmbudget für das jeweilige Haushaltsjahr.

## **7. Inhalt und Gliederung des Programmbudgets**

Ein Programmbudget umfasst die Ziele, die Leistungen und die korrespondierenden Aufwendungen und Erträge des gesamten Instituts. Es gliedert sich in zwei Hauptteile:

- das Programm, in dem Leitziele der Einrichtung beschrieben und die Leistungsziele für einzelne Programmbereiche formuliert werden, und
- das Budget, in dem Leistungen nach Programmbereichen entsprechend bereichsspezifischen Indikatoren den korrespondierenden Aufwendungen und Erträgen gegenübergestellt und weitere finanzwirtschaftliche Informationen aufgeführt werden.

Zuwendungsgeber und Einrichtung legen fest, in welchen Verfahren Leitziele und Leistungsziele definiert und Leistungen nach festgelegten Leistungsindikatoren ausgewiesen werden, auf welche Programmbereiche (s.u.) sich die Förderung bezieht und wie eine Bewertung der Leistungen erfolgt.

Das Programm des Instituts - Aufgaben und Leitziele der Einrichtung - wird nach inhaltlichen (z.B. die verschiedenen Teile des Forschungsprogramms) oder strukturellen (z.B. eine Differenzierung von Forschungs- und Serviceaufgaben) Gesichtspunkten in Programmbereiche gegliedert. Programmbereiche entsprechen dabei Zusammenfassungen von Kostenträgern der KLR.

Für jeden Programmbereich werden Leistungsziele formuliert, auf die die Tätigkeiten in dem jeweiligen Bereich gerichtet sind und die in einem mittelfristigen Zeitraum erreicht werden

sollen. Für die einzelnen Programmbereiche werden erbrachte und geplante Leistungen ausgewiesen und den korrespondierenden Kosten und Erlösen gegenübergestellt; hier fließen die Ergebnisse der Kosten- und Leistungsrechnung, speziell der Kostenträgerrechnung, ein.

Für die angestrebten Entwicklungen struktureller Art werden in einer Querschnittbetrachtung Strukturziele festgelegt (z.B. Anteil der befristet Beschäftigten am wissenschaftlichen Personal, Erhöhung des Frauenanteils, Umfang der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Einleitung oder Durchführung von organisatorischen Maßnahmen, Kooperation mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen, Entwicklung von Drittmittel- und anderen Einnahmen).

Das aktuelle Programm wird durch eine mittelfristige Planung - eine mindestens drei Jahre umfassende Fortschreibung des Programms und der Programmbereiche - prospektiv ergänzt (Programmplanung).

Der finanzwirtschaftliche Teil (Budget) umfasst einen Leistungsplan, in dem Leistungen Aufwendungen und Erträgen nach Programmbereichen gegenüberstehen

eine Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung (betriebswirtschaftlicher Erfolgsplan)

- eine Finanzierungsrechnung (*Cash Flow*) einschließlich Erläuterungen zur Investitionsplanung
- eine Überleitungsrechnung, zugleich Information für die BLK-Gremien
- Bewirtschaftungsgrundsätze
- eine mittelfristige, aus der Programmplanung abgeleitete Budgetplanung, dem die mittelfristige Finanzplanung des Zuwendungsgebers gegenübersteht.

Dem Programmbudget werden als Anlagen beigelegt:

- Übersicht über die befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse
- Organigramm der Einrichtung
- Übersicht über Aufwendungen und Erträge nach Standorten (soweit dies zur Ermittlung verschiedener Sitzlandquoten erforderlich ist)

## **8. Verwendungsnachweis**

Der Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die Prüfung durch die Zuwendungsgeber, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Der Verwendungsnachweis im Rahmen eines Programmbudgets enthält hierzu einen Soll/Ist-Vergleich für das jeweiligen Bezugsjahr in der Differenzierung des Leistungsplans (Leistungen nach Leistungsindikatoren sowie die Kosten und Erlöse nach Programmbereichen), der Differenzierung des Erfolgsplans (Gewinn/Verlust-Rechnung), der Differenzierung der Finanzierungsrechnung und der Differenzierung der Überleitungsrechnung. Die Gegenüberstellung von Soll und Ist bei den Leistungen entsprechend den Leistungsindikatoren nach Programmbereichen wird ergänzt durch einen darauf abgestellten Bewertungsbericht des wissenschaftlichen Beirats (im Rahmen seiner regelmäßigen Evaluierungen), in dem zur Realisierung der Leistungsziele Stellung genommen wird. Weiterer Teil des Verwendungsnachweises ist ein Bericht zur Erreichung der

Strukturziele, die ebenfalls vom wissenschaftlichen Beirat bewertet wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Leistungserbringung und Leistungsabgeltung nicht periodengleich verlaufen, so dass auch eine Verbindung zu den alle zwei Jahre erfolgenden Stellungnahmen der Beiräte (*Audits*) hergestellt werden kann. Der Zuwendungsgeber wird entsprechende Regelungen für die Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof, treffen und Folgerungen aus einer eventuellen Nichterreichung von Leistungszielen ziehen.

### **III. Handreichung für die Entwicklung und Einführung von Programmbudgets**

#### **1. Änderung von Rollen und Aufgaben**

Die Rolle der Leitung der Einrichtung ändert sich mit der Einführung eines Programmbudgets. Sie gibt operative Aufgaben und Verantwortung für deren Ausführung an die Programmbereichsverantwortlichen ab. Stattdessen fällt ihr vermehrt und grundsätzlich eine Aufgabe der strategischen Planung und des budgetorientierten *Controlling*, einer integrierten Steuerung von wissenschaftlichen Arbeitsplänen und Finanzplänen, zu. Auch beim Erfassen und Regulieren von Konflikten, die in neuartiger Weise durch - wie auch immer begründetes - Abweichen von einer einrichtungs- bzw. programmbereichsinternen Zielvereinbarung entstehen können, wird die Institutsleitung eine neue Managementrolle übernehmen, die wiederum wissenschaftliche und betriebswirtschaftliche Elemente zusammenführt.

Die Beiräte (der wissenschaftliche Beirat, bei Serviceeinrichtungen zudem der Nutzerbeirat) nehmen zusätzlich zur Beratung die Rolle der Programmmitgestaltung sowie der evaluativen Begleitung der Programmsteuerung wahr. Sie erfüllen dabei faktisch eine externe *Controlling*-Beratung der Institutsleitung und des Aufsichtsgremiums (Kuratorium, Verwaltungsrat, Stiftungsrat etc.).

Das Aufsichtsgremium hat neben der Aufgabe, Sachgemäßheit und Zweckmäßigkeit der Arbeit des Instituts zu überwachen, auch die Aufgabe, die Passung der Programme zum übergeordneten Institutsauftrag zu überprüfen und zu beraten. Die inhaltliche/wissenschaftliche Dimension der Beratungen im Aufsichtsgremium wächst.

Die Zuwendungsgeber werden ihre Zuwendungsbestimmungen, soweit notwendig, den Erfordernissen der Programmbudgets anpassen.

#### **2. Konzeption und Einführung des Programmbudgets**

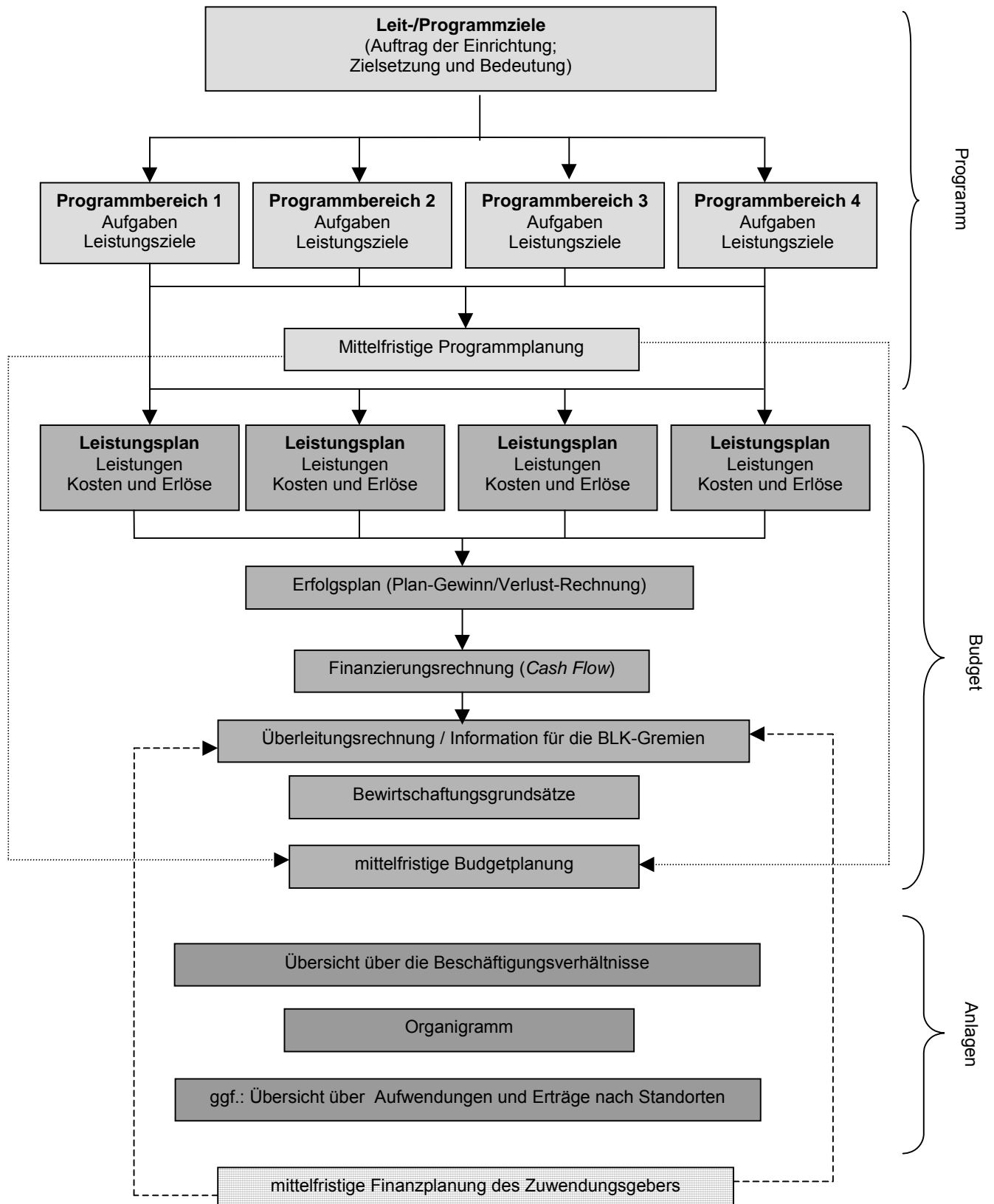
Die Konzeption eines Programmbudgets nimmt nach den bisher gemachten Erfahrungen einen Zeitraum von etwa eineinhalb Jahren in Anspruch. Damit eine Einrichtung das zeitliche Ziel erreicht, für das Haushaltsjahr 2005 ein Programmbudget zu haben, sollte sie daher im Frühjahr 2003 die Grundzüge des Konzeptes entwickeln und mit dem Aufsichtsgremium beraten.

Allerdings ist die Konzeption - jedenfalls hinsichtlich der Details - abhängig von dem Betrieb der Kosten- und Leistungsrechnung. Solange diese noch nicht eingeführt ist, wird eine Einrichtung das Programmbudget nur grob konzipieren können.

Für die Entwicklung des ersten Programmbudgets kann zu Beginn auch mit aufgrund eines kurzfristigen "Wirkbetriebs" der KLR geschätzten Leistungs- und Planzahlen operiert werden; ein längerfristiger "Wirkbetrieb" der KLR ist für die Konzeption eines Programmbudgets zwar günstig, aber nicht notwendig. Im Gegenteil hat sich gezeigt, dass die Konzeption eines Programmbudgets unter Umständen Änderungen in der Gestaltung der Kosten- und Leistungsrechnung - z.B. bei der Definition von Produkten oder Kostenträgern - bewirkt.

Die Einführung von Programmbudgets ist Aufgabe der Leitung des Instituts. Sie legt die Programm- und die Leistungsziele fest und verbindet sie mit den geplanten Budgetdaten. Die Daten der Kosten- und Leistungsrechnung sowie der Budgetplanung sind dabei nur Instrumente, um das Programmziel und die Leistungsziele festzulegen und zu erreichen. Die mit der Einführung von Programmbudgets verbundenen Organisationsentwicklungen sind Aufgaben der gesamten Leitung unter Führung der wissenschaftlichen Leitung; zu den Organisationsentwicklungsprozessen gehören veränderte Arbeits- und Informationsabläufe, geänderte Verantwortlichkeiten, Entscheidungsstrukturen und -prozesse sowie eine Revision des organisatorischen Aufbaus des Instituts, in dem die wirtschaftliche und die wissenschaftliche Seite auf der Ebene der Programmbereiche zusammengeführt werden.

### **3. Die Bestandteile des Programmbudgets**



### 3.1. Programm und Programmbereiche; Leitziele und Leistungsziele

Die "oberste Ebene" des Programms ist das Programm- oder Leitziel: das Ziel, das mit der Tätigkeit der Einrichtung verfolgt wird. Dies ist der in der Regel in einer Vereins- oder Stiftungssatzung oder einem Gesellschaftsvertrag niedergelegte Auftrag oder Zweck oder die Widmung der Einrichtung. Diese Darstellung wird sich im Regelfall auf eine Beschreibung der Gründung und Geschichte der Einrichtung, ihrer Organisation (Rechtsform, Finanzierung, Struktur) und ihrer forschungspolitischen Stellung stützen.

Die der Erfüllung des Programmziels der Einrichtung dienenden Tätigkeiten werden nach inhaltlichen bzw. strukturellen Gesichtspunkten in Programmbereiche gegliedert. Die Programmbereiche setzen sich zusammen aus *output*-orientierten Kostenträgern, wie sie in der KLR definiert worden sind. Die Programmbereiche sind damit keine Ableitungen aus organisatorischen Einheiten und Kostenstellen.

Für jeden Programmbereich werden Leistungsziele formuliert, auf die die Tätigkeiten in dem jeweiligen Bereich in der Regel in einem mittelfristigen Zeitraum gerichtet sind und die gleichzeitig Ziele der Evaluation der Einrichtung sind. Die Leistungsziele können einzelnen Projekten und Produkten<sup>13</sup> entsprechen oder Zusammenfassungen mehrerer Projekte bzw. Produkte darstellen. Jedes Leistungsziel bzw. jeder Kostenträger kann nur einem einzigen Programmbereich zugeordnet werden, weil ansonsten eine Budgetierung der Programmbereiche nicht möglich ist.

Weil einerseits Programmbereiche und Leistungsziele für einen mittelfristigen Zeitraum vereinbart werden, andererseits man im Sinne einer Stärkung der Selbststeuerung der Einrichtung dieser die Möglichkeit zubilligen will, kurzfristig und ohne Änderung der Zielvereinbarung auf neue oder besondere Anforderungen reagieren zu können, kann sich die Notwendigkeit ergeben, Ressourcen für programmereichsungebundene Projekte - z.B. die Vorbereitung und Entwicklung aktueller Forschungs- oder Serviceansätze, die keinem der mittelfristig festgelegten Programmbereiche zuzuordnen sind - vorzusehen. Diese sollten nicht mehr als 10 % des gesamten Budgets betragen.

Es sollen Strukturziele für folgende Bereiche formuliert werden:

Personal (z.B. Anteil der befristeten Beschäftigungsverhältnisse beim wissenschaftlichen Personal, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Anteil der Frauen)

Finanzen (z.B. Anteil der Einnahmen und der Drittmittel am Gesamtbudget, Einwerbung von Drittmitteln von der DFG, Anteil der Mittel für programmungebundene Forschungsfelder)

Organisation (z.B. Entwicklung eines Berichtswesens und Controllings, Organisation in Arbeitsgruppen)

Publikationen (z.B. Steigerung der Zahl englischsprachiger Publikationen in international referierten Zeitschriften)

Kooperationen (z.B. Entwicklung von Kooperationen mit Hochschulen und anderen Forschungseinrichtungen oder Serviceeinrichtungen, Aufbau von Netzwerken).

---

<sup>13</sup> Die Terminologie wird in den einzelnen Einrichtungen und Ländern unterschiedlich verwendet: teilweise werden die einzelnen Leistungen (z.B. Publikationen) als Produkte und die aus einer zusammenhängenden Tätigkeit hervorgehenden Produkte (in diesem Sinne) als Projekte bezeichnet, teilweise wird als Produkt die Summe der einzelnen, ein Arbeitsergebnis bildenden Leistungen bezeichnet.

Um die Einhaltung der Leistungs- und der Strukturziele zu überprüfen, ist ein *Controlling*-Verfahren zu entwickeln, an dem sich die Programmbereichsverantwortlichen, die Einrichtungsleitung, das Aufsichtsgremium und der Beirat beteiligen; höchste Ebene des *Controlling* ist die externe Evaluierung (vgl. auch unten, Abschnitt III.5, Seite 36).

### 3.2. Leistungsplan

Der Leistungsplan weist die gesamten Leistungen der jeweiligen Einrichtung nach Art und Umfang nach und dient als Grundlage für die Budgetberechnung. Aus dem Leistungsplan wird die Finanzierung der Leistungen durch staatliche und andere Mittel ersichtlich.

Ein Leistungsplan besteht deshalb, gegliedert nach den Programmbereichen, aus der Gegenüberstellung von Leistungen - in Form von quantitativen Angaben zu den einzelnen erbrachten bzw. geplanten Leistungen anhand von Leistungsindikatoren - und der Leistungsabgeltung durch eingesetzte bzw. kalkulierte Aufwendungen und Erträge entsprechend einer betriebswirtschaftlichen Deckungsbeitragsrechnung. Für die einzelnen Programmbereiche wird unterschieden zwischen zurechenbaren Einzelkosten und Gemeinkosten.

Der Leistungsplan umfasst mindestens drei Jahre: das Jahr, für das geplant wird, das diesem vorhergehende und das vorvorhergehende Jahr. Für das Planjahr und das vorhergehende Jahr enthält er Soll-, für das vorvorhergehende Jahr Ist-Angaben.

Quantitative Leistungsindikatoren sind nicht die Leistung, sondern der Versuch, unterschiedliche Produkte, die einem Leistungsziel bzw. einem Kostenträger zuzuordnen sind, zu zählen. Qualitative Aspekte der Leistung sind nicht Gegenstand der Leistungspläne, sondern fließen über ihre Bewertung im Rahmen der begleitenden und der externen Evaluierung (vgl. Abschnitt III.5, Seite 36) in die Fortschreibung des Programmbudgets ein.

Weil in der Regel Kosten nicht einzelnen Leistungen (z.B. einer Publikation) zuzuordnen sind, sondern nur abgrenzbaren Projekten oder Produkten<sup>14</sup>, aus denen eine Reihe unterschiedlicher Leistungen (z.B. Publikationen, Tagungen, Lehrveranstaltungen, Nachwuchsbetreuung) entsteht, kann die Deckungsbeitragsrechnung nur kumulativ für das aus verschiedenen Arten von Leistungen bestehende Leistungsprofil des jeweiligen Programmbereichs erstellt werden. Ferner entsteht eine gewisse Unschärfe bei der zeitlichen Zuordnung von Kosten zu Leistungen, die nur bedingt möglich ist: Die für ein bestimmte Jahr ausgewiesenen Leistungen basieren auf Ressourcen aus Vorjahren; die für ein bestimmtes Jahr ausgewiesenen Ressourcen werden zumindest zu einem Teil zu Leistungen in den Folgejahren führen. Die Angemessenheit von Leistungserbringung und Ressourcenverbrauch kann daher nur in der die Ergebnisse betrachtenden Evaluierung beurteilt werden.

Ein Beispiel für einen Leistungsplan befindet sich im Anhang (Seite 38).

Die Darstellung kann durch eine aggregierte Zusammenfassung aller Leistungspläne ergänzt werden.

---

<sup>14</sup> Vgl. Fußnote 13 auf Seite 30.

### **3.3. Erfolgsplan (Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung)**

Der Erfolgsplan dient, wie die Gewinn- und Verlustrechnung privater Unternehmen, dem Nachweis der Ertragslage der Einrichtung, indem dort den Erträgen (eigene Einnahmen der Einrichtung und Budgetmittel des Zuwendungsgebers) die gesamten Aufwendungen gegenübergestellt werden. Damit gibt er einerseits einen Überblick über die Gesamtfinanzierung der laufenden Aufwendungen der Einrichtungen und über die Verwendung der verfügbaren Mittel für bestimmte Zwecke, andererseits werden verschiedene betriebswirtschaftliche Ergebnisgrößen ermittelt, um Aussagen über die laufende Kostendeckung der Einrichtungen zu erhalten.

Ein Beispiel für einen Erfolgsplan und eine Einzelaufstellung zum Erfolgsplan befindet sich im Anhang (Seite 38).

### **3.4. Finanzierungsrechnung (Cash Flow)**

Die Finanzierungsrechnung ergänzt wie eine Kapitalfluss- oder *Cash-Flow*-Rechnung privater Unternehmen den Erfolgsplan um den wichtigen Teil der aus betriebswirtschaftlicher Sicht (zunächst) nicht erfolgswirksamen Finanzierungsvorgänge, insbesondere im Bereich der Investitionsfinanzierung, aber auch hinsichtlich der Verwendung von Budgetrücklagen der Einrichtungen. Er enthält damit entscheidende Informationen für die staatliche Finanzierung und für die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Einrichtungen und soll Transparenz und Planbarkeit hinsichtlich des Umgang mit Budgetrücklagen ermöglichen. Darüber hinaus werden in der Finanzierungsrechnung die Daten des Erfolgsplans um zahlungsungleiche Positionen bereinigt. Dies dient zum einen dem Zweck, den tatsächlichen Liquiditätsbedarf der Einrichtungen zu ermitteln, um deren Zahlungsfähigkeit zu sichern, zum anderen werden damit die Voraussetzungen für die Überleitung der betriebswirtschaftlichen Haushaltsdarstellung in die gegenüber dem Zuwendungsgeber noch auszuweisenden kameralen Ansätze gelegt.

### **3.5. (entfallen)**

### **3.6. Überleitungsrechnung / Information für die BLK-Gremien**

Die Überleitungsrechnung dient dazu, die Ergebnisse der kaufmännischen Rechnung für die kameralistische Veranschlagung in den Haushaltsplänen des Bundes und der Länder zu ermöglichen. Sie basiert auf Daten des Erfolgsplans und der Finanzierungsrechnung und muss - wegen der Veranschlagung der Zuwendung im Landeshaushaltsplan - den haushaltsrechtlichen Vorgaben des Zuwendungsgebers entsprechen.

Die Überleitungsrechnung dient zugleich als Information für die Gremien der Bund-Länder-Kommission für Bildungsplanung und Forschungsförderung (BLK), die die Höhe des vom Bund und von allen Ländern zu finanzierenden Zuwendungsbetrags und die Finanzierungsanteile der einzelnen Länder nach den Bestimmungen der Ausführungsvereinbarung Forschungseinrichtungen feststellt.

Sie enthält deshalb über die für eine Überleitung zur Kameralistik erforderlichen Daten hinaus Angaben

- zum Zuschuss für Bauinvestitionen und Grundstückserwerb<sup>15</sup>
- zu Sonderfinanzierungen des Bundes und/oder des Sitzlandes.
- zur mittelfristige Finanzplanung des Zuwendungsgebers; hierfür ist der Ausweis der mittelfristig geplanten Gesamtzuwendung sowie der darin enthaltenen Zuwendung für Investitionen insgesamt und für Bauinvestitionen<sup>16</sup> erforderlich.

Ein Beispiel für die Überleitungsrechnung, das in seiner Funktion als Information für die BLK-Gremien das verbindliche Muster ist, befindet sich im Anhang (Seite 43).

### 3.7. Bewirtschaftungsgrundsätze

Mit den Bewirtschaftungsgrundsätzen werden die Regeln für die Inanspruchnahme der finanziellen Ressourcen bestimmt. Hierzu gehören im wesentlichen folgende Regelungstatbestände:<sup>17</sup>

- Veranschlagung der Aufwendungen und Erträge  
Bestimmungen, in welcher Form Aufwendungen und Erträge dargestellt werden - im Regelfall also eine Beschreibung der finanzwirtschaftlichen Bestandteile des Programmbudgets. Dieses müssen mindestens die in den Mindestanforderungen vorgegebenen Elemente (vgl. oben, Abschnitt II.7, Seite 25) sein.
- Verbindlichkeit des Programmbudgets  
Das Programmbudget ist die verbindliche Grundlage für die Bewirtschaftung der Mittel.
- Abweichungen vom Programmbudget  
Eine die ggf. zugelassene Deckungsfähigkeit (vgl. unten) überschreitende Abweichung vom Programmbudget bedarf einer Genehmigung des Zuwendungsgebers. Es erscheint jedoch zweckmäßig, hierfür ein gegenüber dem zur Erstellung des Programmbudgets (vgl. oben, Abschnitt II.6, Seite 24) verkürztes Verfahren zu bestimmen, z.B. die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers zu einem Vorschlag der Institutsleitung.

---

<sup>15</sup> Baumaßnahmen (einschließlich Erstausrüstung), die nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften des Sitzlandes in HGr 7 zu veranschlagen sind, Bauunterhaltungsmaßnahmen, die mehrjährig sind und deren Zuwendungsbedarf in einem Jahr 500.000 € übersteigt, sowie Grundstücks-/Gebäudeerwerb einschließlich Freimachung.

<sup>16</sup> entsprechend vorstehender Definition.

<sup>17</sup> Auf die von den Regierungschefs des Bundes und der Länder 1997 als ein erster Schritt zur Flexibilisierung der Bewirtschaftung von Zuwendungen beschlossenen Bewirtschaftungsrichtlinien wird hingewiesen ("Sicherung der Qualität der Forschung"; vgl. Fußnote 7 auf Seite 17).

- Bewirtschaftung von Mindererträgen und Mehraufwendungen  
Es kann z.B. bestimmt werden, dass für eventuell eintretende Mindererträge und unvorhergesehene Mehraufwendungen durch geeignete Bewirtschaftungsmaßnahmen Vorsorge zu treffen ist.
- Verwendung von Mehrerträgen  
Es kann z.B. bestimmt werden, dass Mehrerträge für Mehraufwendungen verwendet werden dürfen.
- Verwendung von Beiträgen Dritter, Projektförderung  
Erträge, die von Dritten eingeworben werden, sind im Regelfall zweckgebunden und unterliegen Bedingungen der jeweiligen Mittelgeber.
- Deckungsfähigkeit (Umsetzung von Mitteln zwischen den einzelnen Programmbereichen)  
Wesentliche Bestandteile eines Programmbudgets sind Vereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen; dabei liegt es in der Verantwortung der einzelnen Einrichtung, mit welchem finanziellen Aufwand die jeweiligen Leistungen erbracht werden. Die Ressourcen können also zwischen den einzelnen Programmbereichen verschoben werden, wenn der vereinbarte Leistungsumfang davon nicht berührt wird. Die Einrichtungen sollen aber auch in die Lage versetzt werden, in eigener Verantwortung auf neue Anforderungen zu reagieren, wozu im Wesentlichen zwei Instrumente zur Verfügung stehen:
  - Erhöhung der Flexibilität, indem nur ein bestimmter Prozentsatz (z.B. 80 %) des Leistungsumfangs für verbindlich erklärt wird,
  - die Einrichtung eines Programmbereichs für programmungebundene Forschung, über den neue Forschungsfelder angegangen werden können.
- Bildung und Verwendung von Rücklagen  
Es kann z.B. festgelegt werden, dass der Zuschuss als Festbetragsfinanzierung geleistet und ein ggf. erwirtschafteter Jahresüberschuss einer Rücklage zugeführt oder dass z.B. bei einer Fehlbedarfsfinanzierung auf andere Weise eine überjährige Verfügbarkeit sichergestellt wird. Insbesondere werden Regelungen zur Bildung und Inanspruchnahme von (zweckgebundenen) Rücklagen aus in einem Haushaltsjahr nicht verwendeten Mitteln für Baumaßnahmen und/oder für sonstige Investitionen zweckmäßig sein.
- Verbindlichkeit der Stellenübersicht  
Die Verbindlichkeit der Stellenübersicht wird - ggf. durch schrittweise erfolgende Lockerung - auf Stellen für Leitungspositionen oder/und für außertariflich Angestellte beschränkt und im übrigen durch eine institutsspezifische Quote von Personalaufwendungen für unbefristete Beschäftigungsverhältnisse im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Erfolgsplans (d.h. einschließlich Drittmittel und Abschreibungen, ohne Zuschüsse für Investitionen) abgelöst (vgl. hierzu oben, Abschnitt II.5, Seite 23).
- Zahlung von Abfindungen  
Es kann z.B. eine an die vorherige Zustimmung des Zuwendungsgebers gebundene Erlaubnis erteilt werden, in Einzelfällen außerhalb von Sozialplänen und Arbeitsrechts-

streitigkeiten Abfindungen zu zahlen, wenn ein dienstliches Interesse am Ausscheiden des/der Beschäftigten besteht.

### **3.8. Mittelfristige Planung**

Die mittelfristige Planung ist eine mindestens drei Jahre umfassende Fortschreibung des Programms und der Programmbereiche (Programmplanung) sowie der finanziellen Planung (Budgetplanung).

Die Programmplanung kann aus einer auf der Ebene der Programmbereiche aggregierten tabellarischen Darstellung der Leistungsplanung oder aus einer textlichen Darstellung der mittelfristigen wissenschaftlichen Ziele und strukturellen Entwicklung der Einrichtung bestehen.

Die Budgetplanung besteht aus einer ebenso hoch aggregierten tabellarischen Darstellung der aus der Programmplanung abgeleiteten Kosten- und Erlöskalkulation.

Die Programm- und Budgetplanung stellt die Entwicklungsplanung der Einrichtung dar, nicht eine Finanzierungszusage des Zuwendungsgebers, dessen mittelfristige Finanzplanung - die von der mittelfristigen Budgetplanung abweichen kann - der Budgetplanung (um doppelte Darstellungen zu vermeiden, in der zugleich für die Information der BLK-Gremien vorgesehenen Überleitungsrechnung; vgl. Abschnitt III.3.6, Seite 32) gegenübergestellt wird.

### **3.9. Anlagen**

Dem Programmbudget werden als Anlagen beigelegt:

- Übersicht über die befristeten und unbefristeten Beschäftigungsverhältnisse
- Organigramm der Einrichtung
- Übersicht über Aufwendungen und Erträge nach Standorten, falls dies zur Ermittlung verschiedener Sitzlandquoten erforderlich ist

## **4. Verbindlichkeit des Programmbudgets; Konsequenzen bei Abweichungen vom Programmbudget**

Das von der Einrichtung aufgestellte und mit dem Zuwendungsgeber verhandelte Programmbudget trägt - mit seiner Verbindung von Leistungszielen und -beschreibungen einerseits sowie Finanzierungsplänen und Bewirtschaftungsgrundsätzen andererseits - den Charakter einer Zielvereinbarung. Abweichungen vom Programm (z.B. Änderung der Leistungsziele oder der Ressourcenzuordnung) oder vom Budget (z.B. Zuschusskürzung) können daher nur durch Änderung dieser "Zielvereinbarung" erfolgen. Es erscheint zweckmäßig, hierfür ein gegenüber dem zur Erstellung des Programmbudgets (vgl. Abschnitt II.6, Seite 24) verkürztes Verfahren zu bestimmen. Dieses kann im Rahmen der Bewirtschaftungsgrundsätze geschehen (vgl. Abschnitt III.3.7, Seite 33) und z.B. in der Zustimmung des Zuwendungsgebers zu einem Programmänderungsvorschlag der Institutsleitung - sei es aufgrund einer in der Einrichtung induzierten Programmänderung oder als Folge z.B. einer Zuschusskürzung - bestehen.

Abweichungen vom Programm werden bei der Bewertung der Evaluierung des Programms und der Leistungen zu berücksichtigen sein und Folgen bei der Fortschreibung des Programms bzw. des Programmbudgets zeitigen.

## **5. Bewertung von Programm, Programmbudget, Leistungen: Evaluierung**

Mit der regelmäßigen begleitenden Evaluierung durch einen Beirat sowie der mindestens alle sieben Jahre stattfindenden, unabhängigen externen Begutachtung wird überprüft, ob die von der Einrichtung formulierten Leistungsziele den gestellten fachlichen sowie forschungspolitischen Anforderungen und die Leistungen international anerkannten Qualitätsstandards des jeweiligen fachlichen Umfelds genügen. Insbesondere bei Serviceeinrichtungen sollten die Nutzer in die Bewertung einbezogen sein (z.B. über Nutzerbeiräte).

Die Ergebnisse der Evaluierung beeinflussen die Fortschreibung der Leistungsziele und -pläne. Auch deren Erreichung wird in der Evaluierung festgestellt. Dadurch entsteht eine ständige Wechselwirkung zwischen Programmerstellung, Zielerreichung und Bewertung. Zugleich sind die Ergebnisse der Evaluierung Grundlage für Finanzierungsentscheidungen des Zuwendungsgebers. (Vgl. auch grafische Darstellung auf Seite 22)

Darüber hinaus kann sowohl die begleitende als auch die externe Evaluierung Initiativen für neue Programminhalte ergeben.

### **5.1. Begleitende Evaluierung**

Der wissenschaftliche Beirat, im gegebenen Falle auch der Nutzerbeirat, nimmt - in der Regel im Auftrag des Aufsichtsgremiums - zu dem Entwurf des Programmbudgets, d.h. zur wissenschaftlichen Thematik und Methodik, zu Leistungen und Ressourceneinsatz Stellung. Die Stellungnahme bestätigt im positiven Falle, dass die Leistungsziele - ggf. mit vorgeschlagenen Modifizierungen - forschungsstrategisch sinnvoll sind, die angestrebten Leistungen die Erfüllung international anerkannter Qualitätsstandards erwarten lassen und die eingesetzten Ressourcen zweckmäßig und angemessen sind.

Der Beirat begleitet zugleich auch die Umsetzung des Programms, indem er mindestens einmal jährlich aufgrund von Berichten der Einrichtung, in der Regel verbunden mit einem Besuch, den Programmerfolg feststellt und erforderlichenfalls Änderungen anregt, die bei der Fortschreibung des Programmbudgets berücksichtigt werden. Bei der Feststellung des Programmerfolgs werden auch die Leistungsziele zu berücksichtigen sein, die Gegenstand der einzelnen Leistungspläne sind; wesentlich - und insofern über einen Soll/Ist-Vergleich des Programmbudgets hinausgehend - ist aber die Feststellung, ob die Leistungen international anerkannten Qualitätsstandards entsprechen. Die Betrachtung der wissenschaftlichen Qualität und fachlichen Resonanz der Arbeitsergebnisse kann nur von einschlägig arbeitenden Fachleuten selbst vorgenommen werden.

Bei dieser Feststellung der Leistungsfähigkeit der Einrichtung können nur zuvor vereinbarte Leistungsziele Grundlage der Beurteilung sein; darüber hinausgehende Anforderungen können nur in die Zukunft gerichtet sein.

Alle zwei Jahre soll der Beirat, einer Empfehlung des Senats der Leibniz-Gemeinschaft zufolge, in einem vertiefenden *Audit* zur wissenschaftlichen Qualität der Einrichtung Stellung nehmen. In seinem Grundbestand sollte sich das Audit an der externen Evaluierung orientieren, wenngleich nicht in der dafür gebotenen Ausführlichkeit. Der jeweiligen Einrichtung bzw. dem Beirat sollte dies im Einzelnen überlassen bleiben. Ob das Audit im Rahmen einer Anhörung, eines Kolloquiums oder durch sukzessive Bewertung der einzelnen Arbeitsbereiche in einem zweijährigen Turnus erfolgt, sollte ebenfalls der Beirat selbst bestimmen. In jedem Fall ist das Ergebnis der Bewertung in einer Aufzeichnung (Bericht, Stellungnahme, Protokoll) festzuhalten, die der Einrichtungsleitung zur Stellungnahme zugeleitet wird. Bericht des Beirats und Stellungnahme der Einrichtung sollen dann dem Aufsichtsgremium vorgelegt werden.

## **5.2. Externe Evaluierung**

Die externe Evaluierung folgt denselben Prinzipien wie die begleitende. Ihr Ziel ist jedoch nicht die laufende Qualitätssicherung, sondern die in größeren Abständen vorzunehmende Einordnung in einen internationalen wissenschaftlichen und wissenschaftspolitischen Zusammenhang. Ihre Empfehlungen gelten insofern für die längerfristige programmatische Ausrichtung der Einrichtung. Die externe Evaluierung wird vom Senat der Leibniz-Gemeinschaft - vorbereitet durch seinen Senatsausschuss Evaluierung, der sich wiederum einer einrichtungsspezifisch einberufenen Begutachtungsgruppe bedient - vorgenommen. Das Ergebnis bildet die Grundlage für die Entscheidung von Bund und Ländern, ob die Voraussetzungen für die gemeinsame Förderung, insbesondere die überregionale Bedeutung der Einrichtung und das gesamtstaatliche wissenschaftspolitische Interesse an ihr, weiterhin vorliegen.

## IV. Anhang

### 1. Beispiele

In allen nachfolgenden Beispielen bedeutet n = Planjahr

#### 1.1. Leistungsplan

1	Leistungen	n (Soll)	n -1 (Soll)	n-2 (Ist)
1.1	Monographien	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
1.2	Beiträge in Zeitschriften und Sammelbänden	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
1.3	Vorträge	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
1.4	Ausrichtung von Tagungen	(Anzahl Tagungen)	(Anzahl Tagungen)	(Anzahl Tagungen)
1.5	Lehrveranstaltungen	(SWS)	(SWS)	(SWS)
1.6	Promotionen	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
1.7	Habilitationen	(Anzahl)	(Anzahl)	(Anzahl)
1.8	Drittmittelbewilligungen <sup>18</sup>	(Betrag)	(Betrag)	(Betrag)

2	Kosten und Erlöse	n (Soll)	n -1 (Soll)	n-2 (Ist)
2.1	Eigenerlöse			
2.2	Einzelkosten			
2.2.1	Personalkosten			
2.2.2	Sachkosten			
2.2.3	Abschreibungen			
2.2.4	kalkulatorische Kosten			
2.2.5	interne Leistungsverrechnungskosten			
	<i>Summe Einzelkosten</i>			
2.3	Deckungsbeitrag I			
2.4	Gemeinkosten			
2.5	Deckungsbeitrag II			
2.6	Erlös aus Leistungsabgeltung			
2.7	Deckungsbeitrag III			

#### 1.2. Erfolgsplan (Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung)

<sup>18</sup> Ggf. institutsspezifische Differenzierung nach Herkunft

		n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>1</b>	<b>Erträge</b>			
1.1	Umsatzerlöse und Erträge aus Verwaltungstätigkeit <i>davon: Drittmittel</i>			
1.2	Sonstige betriebliche Erträge			
1.3	Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen)			
1.4	Erträge aus Transferleistungen (= Zuwendungen für Betrieb)			
1.5	Erträge aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen, Zuschüssen für Investitionen und besondere Finanzeinnahmen			
	<b>Summe Erträge</b>			
<b>2</b>	<b>Aufwendungen</b>			
2.1	Materialaufwand			
2.2	Aufwendungen für bezogene Leistungen			
2.3	Personalaufwand			
2.4	Abschreibungen			
2.5	Sonstige Aufwendungen			
2.6	Aufwendungen aus der Zuführung zu Sonderposten und Verbindlichkeiten (z.B. Rückstellungen)			
	<b>Summe Aufwendungen</b>			
<b>3</b>	<b>Jahresergebnis</b> (Budgetüberschuss/-verlust)			

## Einzelaufstellung zum Erfolgsplan

### 1. Erträge

Konto	Bezeichnung	n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>1.1</b>	<b>Umsatzerlöse und Erträge aus Verwaltungstätigkeit</b>			
	Drittmittel			
	Dauermieten			
	Mieten Räume			
	Kostenersatz und Erstattungen			
	Veröffentlichungen			
	Gebühren			
	<b>Summe 1.1</b>			
<b>1.2</b>	<b>Sonstige betriebliche Erträge</b>			
xxxx	Bundesanstalt für Arbeit			
xxxx	Bundesamt für Zivildienst			
xxxx	Erstattungen			
xxxx	Erträge aus Abgang von Sachanlagen			
	<b>Summe 1.2</b>			
<b>1.3</b>	<b>Erträge aus der Auflösung von Sonderposten und Verbindlichkeiten</b>			
xxxx	Entnahme aus Rückstellung für nicht verbrauchte Drittmittel			
xxxx	Bankzinsen			
	<b>Summe 1.3</b>			
<b>1.4</b>	<b>Erträge aus Transferleistungen</b>			
xxxx	Erträge aus Produktabgeltung (= Zuwendung für den Betrieb + Abschreibungen)			
	<b>Summe 1.4</b>			
<b>1.5</b>	<b>Erträge aus nicht rückzahlbaren Zuwendungen, Zuschüssen für Investitionen und besondere Finanzeinnahmen</b>			
xxxx	Laufender Zuschuss der Gemeinde			
xxxx	institutionelle Sonderfinanzierung des Bundes und/oder des Sitzlandes			
	<b>Summe 1.5</b>			
	<b>Summe Erträge</b>			

### 2. Aufwendungen

Konto	Bezeichnung	n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>2.1</b>	<b>Materialaufwand (Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, bezogene Waren)</b>			
xxxx	.....			
xxxx	.....			
	<b>Summe 2.1</b>			
<b>2.2</b>	<b>Aufwendungen für bezogene Leistungen</b>			
xxxx	Fremdinstandhaltung, Bauunterhaltung darunter bilateral finanzierte Bauunterhaltung <sup>19</sup>			
xxxx	Gerätewartung			
xxxx	Systembetreuungen			
xxxx	übrige Aufwendungen			
	<b>Summe 2.2</b>			

<sup>19</sup> Vgl. Fußnote 15 auf Seite 33. Ausweis obligatorisch.

Konto	Bezeichnung	n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>2.3</b>	<b>Personalaufwand</b>			
xxxx	Löhne			
xxxx	Zivildienst			
xxxx	Gehälter			
xxxx	Drittmittelgehälter			
xxxx	Auszubildende			
xxxx	Sonstige Aufwendungen mit Gehalts- oder Bezugscha- rakter			
xxxx	Soziale Abgaben			
xxxx	Beiträge zur Berufsgenossenschaft			
xxxx	Aufwendungen für Altersversorgung			
xxxx	Beihilfen			
xxxx	Personalanzeigen			
xxxx	Umzugskosten			
xxxx	Fahrgeld			
xxxx	Weiterbildung			
	<b>Summe 2.3</b>			
<b>2.4</b>	<b>Abschreibungen</b>			
xxxx	Abschreibungen auf bewegliche Anlagegüter und immaterielle Werte			
xxxx	Abschreibungen auf Gebäude			
<b>2.5</b>	<b>Sonstige Aufwendungen</b>			
xxxx	Mieten			
xxxx	Kosten des Geldverkehrs			
xxxx	Rechts- und Beratungskosten			
xxxx	Kommunikation			
xxxx	Reisekosten			
xxxx	Veröffentlichungen			
xxxx	Repräsentation			
xxxx	Versicherungen			
xxxx	DFG-Abgabe			
xxxx	Sonstige Beiträge			
xxxx	Betriebliche Steuern			
	<b>Summe 2.5</b>			
<b>2.6</b>	<b>Einstellung in Sonderposten</b>			
xxxx	Zuführung zu Rückstellung für nicht verbrauchte Drittmittel			
xxxx	Zuführung zu zweckgebundener Rücklage			
	<b>Summe 2.6</b>			

### 1.3 Finanzierungsrechnung (Cash Flow)

Pos	Bezeichnung	n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>Jahresergebnis (Jahresüberschuss / -fehlbetrag)</b>				
1.	<b>+ nicht auszahlungswirksame Aufwendungen</b> davon: Abschreibungen Einstellung in Sonderposten darunter: bilateral zu finanzierende Maßnahmen <sup>20</sup> Zunahme von Verbindlichkeiten			
2.	<b>- nicht einzahlungswirksame Erträge</b> davon: Entnahme aus Sonderposten darunter: für bilateral zu finanzierende Maßnahmen <sup>20</sup> Zunahme von Forderungen			
3.	<b>+ nicht ertragswirksame Einzahlungen</b> davon: Abnahme von Forderungen			
4.	<b>- nicht aufwandwirksame Auszahlungen</b> davon: Abnahme von Verbindlichkeiten			
<b>= Zahlungssaldo (Cash Flow) aus laufender Geschäftstätigkeit</b>				
5.	<b>+ Zuführung für Investitionen</b> darunter: für bilateral zu finanzierende Maßnahmen <sup>21</sup>			
6.	<b>- Abschreibung von Investitionen</b>			
<b>= Zahlungssaldo (Cash Flow) aus Finanzierungstätigkeit</b>				
7.	<b>+ Desinvestitionen und sonstige Eigenmittel</b> davon: Desinvestitionen (Veräußerung ausgesonderter Wirtschaftsgüter) Zufinanzierung Trägergesellschaft Zuschuss EU/Zufinanzierung aus EU-Fonds			
8.	<b>- Investitionen nach LHO (7 und 8er-Titel)</b> darunter: bilateral zu finanzierende Maßnahmen <sup>21</sup>			
9.	<b>- sonstige kleinere Investitionen (aus 5er-Titel)</b>			
<b>= Zahlungssaldo (Cash Flow) aus Investitionstätigkeit</b>				
<b>Veränderung der liquiden Mittel</b>				

nachrichtlich:	n-2 (Ist)
Kassenbestand am 1.1.	
Veränderung der liquiden Mittel	
Kassenbestand am 31.12.	

### 1.4. (entfallen)

<sup>20</sup> Vgl. Fußnote 9 auf Seite 20.

<sup>21</sup> Bauinvestitionen (7er-Titel) und Gebäudeerwerb (8er-Titel) gemäß Fußnote 9 auf Seite 20.

### 1.5 Überleitungsrechnung / Verbindliches Muster für die Information der BLK-Gremien

	n (Soll)	n-1 (Soll)	n-2 (Ist)
<b>1. Betriebsausgaben</b>			
darunter Zuführung zur Rücklage			
<b>2. Investitionsausgaben</b>			
davon			
2.1 laufende Investitionen			
darunter: Grundstücks-/Gebäudeerwerb (einschl. Freimachung)			
2.2 kleine Baumaßnahmen			
2.3 große Baumaßnahmen			
2.4 Zuführung zur Rücklage			
darunter: für bilateral zu finanzierende Maßnahmen			
<b>3. Einnahmen ohne Zuwendungen gemäß AV-FE</b>			
davon			
3.1 Erträge aus Forschungsaufträgen und Projektförderung (Drittmittel)			
3.2 Sonstige eigene Einnahmen			
3.3 Zuwendungen aus EU-Fonds			
3.4 Entnahme Rücklage Betrieb			
3.5 Entnahme Rücklage Investitionen			
darunter: Bauinvestitionen			
3.6 Zuwendung als institutionelle Sonderfinanzierung des Bundes und/oder des Sitzlandes			
3.7 institutionelle Finanzierung außerhalb der AV-FE			
<b>4. Zuwendung zur institutionellen Förderung gemäß AV-FE</b>			
davon			
4.1 Zuwendungen für den Betrieb			
davon: Bund			
Länder			
4.2 Zuwendungen für Investitionen			
davon: Bund			
Länder			
darunter: Anteil der Zuwendungen für bilateral zu finanzierende Maßnahmen			
<b>5. Mittelfristige Finanzplanung von Sitzland und Bund</b>	n+1 (Plan)	n+2 (Plan)	n+3 (Plan)
Zuwendung zur institutionellen Förderung gemäß AV-FE			
darunter: Zuwendung für bilateral zu finanzierende Maßnahmen			
<b>6. Erläuterungen zu den Zuwendungen (Planjahr)</b>			
6.1 Gegenstand, Höhe und Zuwendungsgeber von Sonderfinanzierungen zu 3.6			
6.2 Veränderung des Zuwendungsbetrags zu 4 gegenüber dem Vorjahr (Betrag / Prozent)			
6.3 Wesentliche Gründe für die Veränderung des Zuwendungsbetrages zu 4			

## Erläuterungen zur Herleitung der Beträge

Die Verweise auf Erfolgsplan und Finanzierungsrechnung beziehen sich auf die vorstehenden Beispiele.

### 1. Betriebsausgaben

Summe der Aufwendungen des Erfolgsplans

- abzüglich:
- Abschreibungen (s. Pos. 2.4 des Erfolgsplans bzw. Pos. 1 der Finanzierungsrechnung)
  - Einstellung in Sonderposten (s. Pos. 2.6 des Erfolgsplans bzw. Pos. 1 der Finanzierungsrechnung)

- zuzüglich:
- kleinere Investitionen (s. Pos. 9 der Finanzierungsrechnung)
  - kamerale Zuführung zur Rücklage Betrieb (Kassenbestand). Darunter können Posten aus bilateral finanzierten Maßnahmen (große Bauunterhaltungsmaßnahmen gemäß Fußnote 9 auf Seite 20) sein; hierfür ist ggf. eine gesonderte Darstellung erforderlich.

ab-/zuzüglich: Veränderung von Verbindlichkeiten (Saldo von Pos. 1 und 4 der Finanzierungsrechnung)

Kamerale Zuführung zur Rücklage Betrieb

Kassenbestand nach Veränderung der liquiden Mittel (vgl. Finanzierungsrechnung) abzüglich der Zuführung zur kamerale Rücklage für Investitionen (s.u. unter 2.4)

### 2. Investitionsausgaben

#### 2.1 Laufende Investitionen

Finanzierungsrechnung Pos. 8

#### 2.2 Kleine Baumaßnahmen

Finanzierungsrechnung Pos. 8

#### 2.3 Große Baumaßnahmen

Finanzierungsrechnung Pos. 8

#### 2.4 Kamerale Zuführung zur Rücklage Investitionen

Finanzierungsrechnung Pos. 4 abzüglich des Saldos aus den Pos. 7 bis 9 der Finanzierungsrechnung zuzüglich der Entnahme Rücklage Investitionen, vgl. 3.5 (gilt nur für Beträge größer 0)

darunter bilateral zu finanzierende Maßnahmen

Finanzierungsrechnung Pos. 5 "darunter bilateral..." abzüglich Pos. 8 "darunter bilateral..."

### 3. Einnahmen

#### 3.1 Erträge aus Forschungsaufträgen und Projektförderung

Erfolgsplan Pos. 1.1 "davon Drittmittel"

<b>3.2 Sonstige eigene Einnahmen</b>	Erfolgsplan Pos. 1.1 ohne "davon Drittmittel", Pos. 1.2, 1.3  <u>zuzüglich:</u> Finanzierungsrechnung Pos. 7 ohne "davon Zuschuss EU"  <u>abzüglich:</u> Entnahme aus Sonderposten (Pos. 2 der Finanzierungsrechnung)  <u>ab-/zuzüglich:</u> Veränderung von Forderungen (Saldo von Pos. 2 und 3 der Finanzierungsrechnung)
<b>3.3 Zuwendungen aus EU-Fonds</b>	Finanzierungsrechnung Pos. 7 "davon Zuschuss der EU"
<b>3.4 Entnahme Rücklage Betrieb</b>	der am 31.12. des Vorjahres der Rücklage Betrieb zugeführte Kassenrest
<b>3.5 Entnahme Rücklage Investitionen</b> darunter Bauinvestitionen	der am 31.12. des Vorjahres der Rücklage Investitionen zugeführte Kassenrest (s.o. unter 2.4)  der am 31.12. des Vorjahres der Rücklage Investitionen zugeführte Kassenrest für Bauinvestitionen (s.o. unter 2.4)
<b>3.6 Zuwendung als institutionelle Sonderfinanzierung des Bundes und/oder des Sitzlandes</b>	Erfolgsplan, Einzelaufstellung Pos. 1.5
<b>3.7 Institutionelle Zuwendung außerhalb der AV-FE</b>	Erfolgsplan, Einzelaufstellung Pos. 1.5 (insbes. Finanzierung des Nicht-Forschungsteils bei Museen)
<b>4. Zuwendungen zur institutionellen Förderung gemäß AV-FE</b>	
<b>4.1 Zuwendungen für Betrieb</b>	Betriebsausgaben entspr. 1. <u>zuzüglich:</u> Investitionen entspr. 2. <u>abzüglich:</u> • Einnahmen entspr. 3. • Zuwendungen für Investitionen entspr. 4.2
<b>4.2 Zuwendungen für Investitionen</b>  darunter Zuwendungen für bilateral zu finanzierende Maßnahmen	Finanzierungsrechnung Pos. 8 "Investitionen nach LHO" <u>abzüglich:</u> • Finanzierungsrechnung Pos. 7 "Desinvestitionen und sonstige Eigenmittel" • Entnahme Rücklage Investitionen entspr. 3.5  Finanzierungsrechnung Pos. 8 "darunter bilateral ..." abzüglich Entnahme Rücklage Bauinvestitionen entspr. 3.5; ggf. zuzüglich gesondert festzustellender, bilateral zu finanzierender Betriebsausgaben (große Bauunterhaltungsmaßnahmen; s.o. unter 1)



## 2. Glossar

Budget	Gesamtheit der zur Verfügung stehenden Ressourcen, daraus abgeleitet: finanzwirtschaftlicher Teil des Programmbudgets
Erfolgsplan	Plan-Gewinn/Verlust-Rechnung
Evaluationsziel	= Leistungsziel; wird in der Evaluation überprüft
Finanzierungsrechnung	<i>Cash Flow</i>
Leistung	Arbeitsergebnis
Leistungsabgeltung	Ressourcen, die für die Erbringung der Leistung zur Verfügung gestellt werden
Leistungsindikator	Einheit zur quantitativen Darstellung von Leistung, z.B. Publikationen, Vorträge, Promotionen, Drittmittelbewilligungen; teilweise auch als Produkt bezeichnet
Leistungsziel	angestrebtes Arbeitsergebnis
Leitziel	= Programmziel
Produkt	unterschiedliche Verwendung des Terminus: <ul style="list-style-type: none"><li>• Leistung (z.B. Publikation, Vortrag, Drittmittelinwerbung) oder</li><li>• Summe der ein Arbeitsergebnis bildenden einzelnen Leistungen (s.a. Projekt)</li></ul>
Programm	Aufgaben, die zur Erfüllung des Programmziels durchgeführt werden
Programmbereich	inhaltliche Untergliederung des Programms
Programmbudget	Gegenüberstellung von Programm (untergliedert in Programmbereiche) und Budgets (Ressourcen)
Programmziel	Ziel, das mit der Tätigkeit der Einrichtung verfolgt wird (entspricht dem Auftrag oder Zweck bzw. der Widmung der Einrichtung)
Projekt	Summe der ein Arbeitsergebnis bildenden einzelnen Leistungen (s.a. Produkt)

Strukturziel	Ziel bei der Schaffung infrastruktureller Grundlagen für die Leistungserbringung - entweder ein einem eigenen Programmbereich oder quer zu Programmbereichen
Überleitungsrechnung	Überleitung von der kaufmännischen Rechnung zur kameralistischen Darstellung
Zielvereinbarung	Festlegung von Zielen, auf verschiedenen Ebenen: Programmziele (Leitziele), Leistungsziele (=Evaluationsziele), Strukturziele

**Anlage zu Nr. 2.4.2: Standards für die Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Zuwendungsgeber**

Übersicht

1. Einleitung
2. Haushaltsrechtliche Vorschriften
3. Im BLK-Verfahren beschlossene Bestimmungen
4. Standards für die Prüfung von Verwendungsnachweisen – Empfehlungen
  - 4.1. Grundlagen und Instrumente der Prüfung
  - 4.2. Gegenstand der Prüfung
  - 4.3. Prüfungsschritte
5. Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises – Empfehlung
6. Ablaufharmonisierung

**1. Einleitung**

Nach den haushaltsrechtlichen Grundsätzen dürfen Zuwendungen nur für Zwecke gewährt werden, an deren Erfüllung durch Zuwendungsempfänger der Zuwendungsgeber ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendungen nicht oder nicht im notwendigen Umfang befriedigt werden kann (§ 14 HGrG). Der Grundsatz der wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung (§ 19 HGrG) ist auch bei der Verwendung von Zuwendungen zu beachten. Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist nachzuweisen (§ 26 HGrG); Detailregelungen für den Nachweis und für die Prüfung der Mittelverwendung sind in der BHO und in den LHO sowie in den Verwaltungsvorschriften dazu – dazu gehören auch die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) – enthalten.

Die vom Bund und von allen Ländern gemeinsam finanzierten Zuwendungen an die Leibniz-Einrichtungen werden diesen vom Sitzland zugewendet. Der Finanzierungsanteil des Bundes wird den einzelnen Sitzländern vom jeweiligen Bundesressort kumulativ für alle Einrichtungen im jeweiligen Land, spezifiziert nach Instituten, zugewiesen. Der Finanzierungsanteil der jeweils anderen Länder wird im Rahmen eines Gesamtausgleichs verrechnet und ggf. gezahlt.

Die Zuwendungen an die Einrichtungen und deren Verwendung sind von diesen gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsgeber (Sitzland) nachzuweisen.

Die Verwendungsnachweise der einzelnen Einrichtungen werden nur durch das jeweilige Sitzland geprüft. Die Länder legen dem die jeweilige Einrichtung betreuenden Bundesressort den Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises vor. Die anderen Länder werden nur unterrichtet, wenn sich wesentliche Beanstandungen ergeben haben.

**2. Haushaltsrechtliche Vorschriften**

**Allgemeine Vorschriften** sind in den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur institutionellen Förderung (ANBest-I) niedergelegt. Darüber hinausgehende **spezielle**

**Vorschriften** können in Zuwendungsbescheiden oder in Bewirtschaftungsgrundsätzen niedergelegt sein.

Nach Nr. 7 und 8 ANBest-I – hier: des Bundes<sup>22</sup> – gelten folgende Bestimmungen:

Der Verwendungsnachweis

- ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushalts- oder Wirtschaftsjahres vorzulegen;
- in ihm ist zu bestätigen, dass die Ausgaben notwendig waren, wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist und die Angaben mit den Büchern und Belegen übereinstimmen;<sup>23</sup>
- er besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

➤ **zahlenmäßiger Nachweis:**

- Jahresrechnung (kamerale Buchführung): alle Einnahmen und alle Ausgaben entsprechend der Gliederung des Haushalts- oder Wirtschaftsplans bzw.
- Jahresabschluss mit Überleitungsrechnung (kaufmännische Buchführung)
- Zuwendungen zur Projektförderung.

➤ **Sachbericht:**

- Darstellung der Tätigkeit des Zuwendungsempfängers
- Gegenüberstellung des erzielten Ergebnisses mit den vorgegebenen Zielen
- Erläuterung der wichtigsten Positionen des zahlenmäßigen Nachweises und der Notwendigkeit und Angemessenheit der geleisteten Arbeit
- Tätigkeits-, Lage-, Abschluss- und Prüfberichte sowie etwaige Veröffentlichungen.

### 3. Im BLK-Verfahren beschlossene Bestimmungen

Die BLK hat beschlossen, dass an die Stelle eines Wirtschaftsplans als Grundlage für die gemeinsame Zuwendung ein Programmbudget tritt.<sup>24</sup> Der Nachweis der Verwendung der Zuwendung und die Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung muss sich daher auch nach dem Programmbudget richten. Die BLK hat folgende Mindestanforderungen an

---

<sup>22</sup> Die Verwaltungsvorschriften zur BHO und zu den einzelnen Landeshaushaltsordnungen (VV-BHO/LHO), darin auch die ANBest-I, sind zwischen Bund und Ländern abgestimmt und weitgehend übereinstimmend, weichen jedoch in einzelnen Punkten voneinander ab.

<sup>23</sup> Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

<sup>24</sup> Ergebnisprotokoll der Sitzung der Kommission am 31. März 2003 (K 03.20.Drs, TOP 14). Die Zustimmung der Regierungschefs zu dem Beschluss gilt gemäß Artikel 9 Abs. 4 RV-Fo als erteilt.

Verwendungsnachweise definiert:<sup>25</sup>

- Soll/Ist-Vergleich in der Differenzierung
  - des Leistungsplans: Leistungen nach Leistungsindikatoren, Kosten und Erlöse nach Programmbereichen
  - des Erfolgsplans (Gewinn/Verlust-Rechnung)
  - der Finanzierungsrechnung
  - der Überleitungsrechnung
- Bericht des Wissenschaftlichen Beirats über die Bewertung der Realisierung
  - der Leistungsziele und
  - der Strukturziele

#### 4. Standards für die Prüfung von Verwendungsnachweisen – Empfehlungen

##### 4.1. Grundlagen und Instrumente der Prüfung

Der Soll/Ist-Vergleich des Erfolgsplans, der Finanzierungsrechnung (soweit Bestandteil des Programmbudgets) und der Überleitungsrechnung sowie die Übersicht über die Beschäftigungsverhältnisse stellen den **zahlenmäßigen Nachweis** dar. Bund und Länder gehen davon aus, dass die Ergebnisse der Kosten-/Leistungsrechnung zur Grundlage des Soll/Ist-Vergleichs gemacht werden.

Der Soll/Ist-Vergleich des Leistungsplans bildet zusammen mit dem Bericht über die Erreichung der Leistungs- und der Strukturziele – als solcher kann der Jahresbericht der Einrichtung gelten – den **Sachbericht**.

Bund und Länder empfehlen, dass der Jahresbericht sich künftig an Struktur und Inhalt des Programmbudgets orientiert und die Erreichung der Leistungs- und Strukturziele nachweist.

---

<sup>25</sup> "Mindestanforderungen an Programmbudgets", Beschluss der BLK vom 31. März 2003, in der Fassung vom 7. Oktober 2003. Dort insbesondere Ziff. II.8.:

*"Der Verwendungsnachweis ist die Grundlage für die Prüfung durch die Zuwendungsgeber, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet und ob der mit der Zuwendung beabsichtigte Zweck erreicht wurde. Der Verwendungsnachweis im Rahmen eines Programmbudgets enthält hierzu einen Soll/Ist-Vergleich für das jeweilige Bezugsjahr in der Differenzierung des Leistungsplans (Leistungen nach Leistungsindikatoren sowie die Kosten und Erlöse nach Programmbereichen), der Differenzierung des Erfolgsplans (Gewinn/Verlust-Rechnung), der Differenzierung der Finanzierungsrechnung und der Differenzierung der Überleitungsrechnung. Die Gegenüberstellung von Soll und Ist bei den Leistungen entsprechend den Leistungsindikatoren nach Programmbereichen wird ergänzt durch einen darauf abgestellten Bewertungsbericht des wissenschaftlichen Beirats (im Rahmen seiner regelmäßigen Evaluierungen), in dem zur Realisierung der Leistungsziele Stellung genommen wird. Weiterer Teil des Verwendungsnachweises ist ein Bericht zur Erreichung der Strukturziele, die ebenfalls vom wissenschaftlichen Beirat bewertet wird. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass Leistungserbringung und Leistungsabgeltung nicht periodengleich verlaufen, so dass auch eine Verbindung zu den alle zwei Jahre erfolgenden Stellungnahmen der Beiräte (Audits) hergestellt werden kann. Der Zuwendungsgeber wird entsprechende Regelungen für die Erstellung und Prüfung des Verwendungsnachweises, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesrechnungshof, treffen und Folgerungen aus einer eventuellen Nichterreichung von Leistungszielen ziehen."*

Ein Jahresabschluss der Einrichtung sowie ein Prüfvermerk eines Wirtschaftsprüfers dazu können als zahlenmäßiger Nachweis gelten, sofern dadurch die inhaltlichen und strukturellen Anforderungen an den zahlenmäßigen Nachweis erfüllt sind.

Zur Prüfung der Zielerreichung sind die Ergebnisse der internen und der externen Qualitätskontrolle heranzuziehen. Dazu gehören in der Regel auch die vom Aufsichtsgremium bzw. der Institutsleitung erwarteten Feststellungen des Wissenschaftlichen Beirats zum Programmserfolg.

#### **4.2. Gegenstand der Prüfung**

Gegenstand der Prüfung ist die Zuwendung im Rahmen der institutionellen Förderung und deren Verwendung. Da jedoch im Programmbudget die Leistungen und die dafür erforderlichen Ressourcen unabhängig von der Herkunft der Mittel dargestellt sind, muss hinsichtlich der Zielerreichung eine Gesamtprüfung vorgenommen werden.

Nach dem Wechsel von der *input*-orientierten Bewirtschaftung einzelner Titel und Ausgaben zu einem *output*-orientierten Budget muss sich die Prüfung der zweckentsprechenden Bewirtschaftung nunmehr grundsätzlich am *output* des Instituts – den durch Zielvereinbarung qualitativ und quantitativ projizierten wissenschaftlichen Leistungen – orientieren: Zweck der Zuwendung ist die Bereitstellung eines Teils der erforderlichen Ressourcen zur Erbringung der im Programmbudget vorgesehenen Gesamtleistung. Im Ergebnis muss die Prüfung zu einer Bewertung darüber führen, ob die bereitgestellten Ressourcen die im Programmbudget vorgesehenen Leistungen ermöglicht haben.

Die Prüfung von Baumaßnahmen erfolgt gesondert und unabhängig vom Leistungsplan.

#### **4.3. Prüfungsschritte**

- **Förmlichkeits- und Vollständigkeitsprüfung**
  - rechtzeitige und vollständige Vorlage
- **Verwendungsprüfung**
  - wirtschaftliche und zweckentsprechend Mittelverwendung
  - Subsidiarität (inwieweit waren die Einrichtungen aus eigenen Finanzmitteln zur Erfüllung des Zuwendungszwecks nicht in der Lage?)
  - Einhaltung der relevanten haushalts- und kassenrechtlichen Bestimmungen
  - rechtzeitiger und der Höhe nach erforderlicher Mittelabruf
  - Kassenbestände, ggf. Bildung und Übertragung von Ausgaberesten
- **Ergebnisprüfung**
  - Wurde der mit der Förderung angestrebte Erfolg erzielt?
    - Inhaltliche Zielerreichung
    - Erfüllung des Programms
- **Feststellungen**
  - wirtschaftliche, sparsame und zweckentsprechende Mittelverwendung

- inhaltliche Zielerreichung/Programmerfüllung
- ggf. Mängel, Auflagen oder Rückforderungen

## **5. Vermerk über die Prüfung des Verwendungsnachweises – Empfehlung**

Gliederung:

### **I. Rahmenbedingungen**

1. Haushalts-/Wirtschaftsplan (in Form des Programmbudgets) einschließlich Bewirtschaftungsgrundsätze
2. Zuwendungs-, ggf. Änderungsbescheide ggf. einschl. besonderer Nebenbestimmungen
3. LHO, VV-LHO, ANBest-I

### **II. Prüfungsfeststellungen**

1. Erfolg
  - Subsidiarität der Zuwendung
  - Einhaltung der Zweckbindung der Mittelverwendung für Forschung im Rahmen des Programmbudgets
  - Zielerreichung (Erfüllung des Programmbudgets)
2. Ausführung des Programmbudgets unter Berücksichtigung der Auflagen im Zuwendungs-, ggf. Änderungsbescheid einschließlich der Bewirtschaftungsgrundsätze
  - Einnahmen
  - Ausgaben
  - Finanzierung der Ausgaben (Zuwendung/Drittmittel)
  - Verwendung von Mehreinnahmen
  - Deckungsfähigkeit
  - Übertragbarkeit
3. Bewirtschaftung/Kassenhaltung
  - Mittelabrufverfahren
  - Übertragung bzw. Rückzahlung nicht gebundener Kassenreste
4. Personalausgaben
  - Einhaltung der relevanten Bewirtschaftungsvorgaben
  - Einhaltung des Besserstellungsverbots
  - Finanzierung von Personalkosten aus Drittmitteln
  - Vorliegen aktueller Arbeitsplatzbeschreibungen/-bewertungen
  - ggf. Verbindlichkeiten (z.B. Versorgungslasten, Altersteilzeit)
5. Verwendung von Mitteln, die aufgrund des Wettbewerbsverfahrens zugewendet wurden
6. Einhaltung der Nebenbestimmungen zum Zuwendungsbescheid
7. ggf.: Feststellungen im Rahmen der Prüfung gemäß § 53 HGrG (Abschlussprüfung bei privatrechtlichen Unternehmen)
8. ggf.: Auflagen, Rückforderungen

### **III. Zusammenfassendes Prüfergebnis**

## **6. Ablaufharmonisierung**

Der Bund regt an, die Verwendungsnachweisprüfung und die Befassung des jeweiligen Aufsichtsgremiums mit dem Jahresabschluss und der Entlastung des Vorstands zeitlich so zu harmonisieren, dass die Entlastung auf der Grundlage eines zuwendungsrechtlichen Prüfvermerks vorbehaltlos erfolgen kann.

## **Anlage zu Nrn. 2.3, 2.4, 2.8: Haushaltswirtschaftliche Instrumente zur Herstellung von Flexibilität**

### **1. Finanzierungsart; Bewirtschaftungsgrundsätze**

Nach VV Nr. 2 zu § 44 BHO/LHO wird die Zuwendung als Anteil-, Fehlbedarfs- oder Festbetragsfinanzierung gewährt. Der Zuwendungsgeber hat zu prüfen, welche dieser Finanzierungsarten unter Berücksichtigung seiner Interessenlage und der des Zuwendungsempfängers den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit am besten entspricht.

Das für die Zuwendungsgeber federführende Sitzland stimmt die Finanzierungsart mit dem Bund ab.

Neben der überwiegend angewendeten Fehlbedarfsfinanzierung wird in einigen Fällen eine Festbetragsfinanzierung gewährt. Eine Festbetragsfinanzierung kommt nach VV Nr. 2.2.3 zu § 44 BHO/LHO nur in Betracht, wenn im Zeitpunkt der Bewilligung keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass mit nicht bestimmbareren späteren Finanzierungsbeiträgen Dritter oder mit Einsparungen zu rechnen ist.

### **2. Überjährige Mittelbewirtschaftung**

Es besteht Einvernehmen zwischen Bund und Ländern, dass die überjährige Mittelverfügbarkeit im Sinne der Programmbudgets – d.h. ohne Anrechnung auf die Zuwendung des Folgejahrs – sinnvoll, richtig und notwendig ist.

Dabei muss zwischen der Bewilligung von Mitteln und deren Auszahlung unterschieden werden. Die Auszahlung von Mitteln muss bedarfsgerecht – zeitnah – erfolgen; Zinsverluste für die öffentlichen Haushalte (durch verfrühte Zahlung) und Zinsgewinne für die Einrichtungen (z.B. durch Kassenbestände) dürfen nicht entstehen.

Ferner muss unterschieden werden zwischen der Verfügbarkeit der Zuwendung bei den einzelnen Einrichtungen (Bundes- und Länderanteil aufgrund der Bewilligung des Sitzlandes) und der Verfügbarkeit der Bundesmittel in den Ländern aufgrund der Zuweisung des Bundes.

Im Rahmen der Fehlbedarfsfinanzierung kommen zur überjährigen Mittelbewirtschaftung folgende Instrumente in Betracht:

- die Bildung von Kassenbeständen bei den Einrichtungen
- die Bildung und Übertragung von Ausgaberesten im Landeshaushalt

Soweit eine Festbetragsfinanzierung zulässig ist, stehen der Einrichtung die Mittel entsprechend den Regelungen im Zuwendungsbescheid zur Verfügung. Daraus kann jedoch nicht die Berechtigung zur Rücklagenbildung abgeleitet werden.

## **2.1. Kassenbestände**

Kassenbestände sind Mittel für notwendige Ausgaben der Einrichtung, die im abgelaufenen Haushaltsjahr ausgezahlt wurden und innerhalb von bis zu zwei Monaten – auch im folgenden Haushaltsjahr – verwendet werden sollen. Die Auszahlung der Mittel durch den Zuwendungsgeber für den Zweimonatsbedarf erfolgt vor Kassenschluss des ablaufenden Haushaltsjahres. Diese Kassenbestände bei der Einrichtung dürfen bis zu zwei Monate nach Auszahlung verwendet werden. Nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen. Die Bildung von Kassenbeständen entfällt, wenn die Einrichtungen an einem Mittelabrufverfahren des jeweiligen Landes teilnehmen.

## **2.2. Übertragung von Ausgaberesten**

Übertragbarkeit ist die Möglichkeit, im staatlichen Haushalt Ausgaben, die am Ende des Haushaltsjahres noch nicht geleistet worden sind, für die jeweilige Zweckbestimmung über das Haushaltsjahr hinaus entsprechend den geltenden Regelungen zur zeitlichen und sachlichen Bindung als Ausgabereste verfügbar zu halten. Insoweit sind regelmäßig Ausgaben für Investitionen sowie Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen übertragbar. Darüber hinaus können andere Ausgaben im Haushaltsplan für übertragbar erklärt werden, wenn dies ihre wirtschaftliche und sparsame Verwendung fördert. Dies ist im Einzelfall zu begründen. Zur Deckung der Ausgaben, die übertragen werden sollen (Ausgabereste) sind ggf. Ausgabemittel zu veranschlagen. (§ 19 BHO/LHO und VV zu § 19 BHO/LHO). Anderenfalls sind sie einzusparen. Wo die Einsparungen zu erbringen sind, ist bei Bund und Ländern unterschiedlich geregelt.

Die Ländervertreter (Fach- und Finanzseite) halten es für vertretbar, die Erfüllung der im Programmbudget vereinbarten Leistungen im folgenden Haushaltsjahr auf Basis haushaltsrechtlicher Ermächtigungen (z.B. Haushaltsvermerk im Landeshaushalt) als Zweckbindung zu betrachten und aus den am Jahresende nicht verbrauchten Mitteln für einen präzise bestimmbaren Programmbereich bzw. eine bestimmbare Leistung einen Ausgaberest gemäß § 45 LHO inklusive VV zu bilden.

Die Inanspruchnahme und Deckung von Ausgaberesten kann nur im Haushaltsvollzug des Sitzlandes und in Abstimmung mit dem Bund erfolgen. Dem Bund müssen hierfür die beabsichtigten Ausgabereste bis Ende November eines Jahres gemeldet werden.

## **2.3. Rücklagenbildung**

Einigen Einrichtungen ist nach dem Wortlaut der Bewirtschaftungsgrundsätze die Bildung von "Rücklagen" – teils in der Höhe beschränkt, teils an die Zustimmung des Zuwendungsgebers gebunden – erlaubt.

Bund und Länder gehen davon aus, dass es sich dabei möglicherweise um eine besondere sprachliche Darstellung der Bildung von Kassenbeständen oder Ausgaberesten handelt. Der Grund könnte in dem "Spagat" zwischen kaufmännischer Buchführung oder jedenfalls Veranschlagung des Programmbudgets auf der einen und der Kameralistik auf der anderen

Seite liegen. Bund und Länder sind der Auffassung, dass in diesen Fällen die entsprechenden Bestimmungen in den Bewirtschaftungsgrundsätzen sprachlich anzupassen sind.

Gemäß Nr. 1.8 der Anlage 1 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 BHO (ANBest-I) kann der Bund der Bildung von echten Rücklagen nicht zustimmen.

### **3. Verbindlichkeit von Stellenplänen**

In den Mindestanforderungen für Programmbudgets ist dargelegt, dass Anreize für die Einrichtungen, den Ressourceneinsatz im Hinblick auf die verfolgten Zwecke und Ziele zu optimieren, sich auch auf das Personal erstrecken sollen.

In der Umsetzung dieses Beschlusses gibt es Unterschiede. Die Umsetzung erfolgt unter Federführung des jeweiligen Sitzlandes in Abstimmung mit dem Bund in den Bewirtschaftungsbestimmungen der einzelnen Einrichtungen.

### **4. Rückforderung und Verzinsung von Mitteln**

Der Bund sieht Regelungsbedarf in Hinblick auf Fälle, in denen z.B. der Bund aufgrund der Bewertung von Ergebnissen der Verwendungsnachweisprüfung eine Rückforderung der Zuwendung gegenüber einer Einrichtung für erforderlich hält, hierüber jedoch mit dem Sitzland keine Einigkeit erzielt oder dieses untätig bleibt.

Ferner ist eine Verzinsung von Mitteln in den Fällen in Betracht zu ziehen, in denen Sitzländer vorzeitig Mittel aus dem Bundeshaushalt in Anspruch nehmen oder der Bund nicht zeitnah Mittel zuweist bzw. zum Abruf bereitstellt.